

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

Karl Bachl
Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG
Geschäftsführung
Deching 3
94133 Röhrnbach

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Karl Bachl Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG vom
30.04.2020 (eingegangen am 06.05.2020), zuletzt geändert am
14.04.2021

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 08/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Karl Bachl Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG (Antrag-
stellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errich-
tung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen
zur Herstellung von Mineralfasern
nach Nr. 2.11.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungs-
bedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 07580 Ronneburg, Am Blauen Berg 1
Gemarkung Ronneburg:

Flur 9, Flurstücke: 1027/24, 1024/4, 1027/15 (teil-
weise), 1036/3 (teilweise), 1046/7
Flur 10, Flurstück 1162/7

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten In-
haltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmun-
gen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tluben.thueringen.de/datenschutz>

Ihre Ansprechpartnerin:

Ulrike Krauß-Seeber

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 671
Telefax +49 361 57 3943 848

Ulrike.Krauss-Seeber@
tluben.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/145-6-13856/2021

Weimar
21.04.2021

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 49.200,00 Euro und Auslagen in Höhe von 3.673,11 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 52.873,11 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051218163715

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Errichtung und Betrieb eines Mineralewärmestoffwerkes zur Herstellung von Steinwollewärmestoffmaterial.

2. Umfang der Anlage

Die o.g. Anlage besteht aus:

2.1 Hauptanlage:

- Ziffer **2.11.1** (G, E) des Anhangs 1 der 4 BImSchV:
Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von **275 Tonnen je Tag** und Herstellung von Fertigprodukten mit einer Menge von 185 Tonnen je Tag.

2.2 Nebenanlagen:

2.2.1

- Ziffer **8.11.2.4** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von **140 Tonnen pro Tag** (hier: Herstellung von Briketts zur eigenen Wiederverwertung aus den Abfallprodukten der Anlage)

2.2.2

- Ziffer **8.12.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV:
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **500 Tonnen** (selbst produzierte Briketts zur Eigenverwertung).

2.3 Die Neuerrichtung der Anlage umfasst folgende Vorhaben:

2.3.1 Errichtung und Betrieb von neuen **Produktionshallen (1, 2, 3)** zur Herstellung von Mineralewärmestoffplatten

- 2.3.2 Errichtung eines **Kupolofens**
- 2.3.3 Errichtung eines **Tanklagers** (mit Entleerstation und Entleerfläche) im Außenbereich
- 2.3.4 Errichtung eines **Stoff-, Verpackungs- und Ausgangslagers** in einem abgetrennten Bereich in der Produktionshalle
- 2.3.5 Errichtung eines **Bürogebäudes** (Büro Produktionsleiter, Instandhaltungsleiter und Prüfraum etc.) in der Produktionshalle
- 2.3.6 Errichtung einer **Bindemittelanlage** zur Herstellung des Bindemittels für die Zerfaserung
- 2.3.7 Errichtung eines **Außenlagers** für die Lagerung und den Umschlag der mineralischen Rohstoffe
- 2.3.8 Errichtung einer **Thermischen Nachverbrennungsanlage** mit einem Volumenstrom von ca. 35.000 m³/h zur Emissionsminderung der Abluft aus dem Kupolofen
- 2.3.9 Errichtung einer **vorgeschalteten Staubfilteranlage** mit einem Volumenstrom von 35.000 m³/h zur Emissionsminderung der Abluft aus dem Kupolofen sowie **zwei Staubfilteranlagen** mit einem Volumenstrom von 100.000 m³/h zur Emissionsminderung der Abluft aus dem Härteofen und dem Kühlbereich und von ca. 240.000 m³/h zur Emissionsminderung der Abluft aus der Formkammer
- 2.3.10 Errichtung eines **Außenlagers** zur Lagerung der hergestellten Mineraldämmstoffprodukte

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage

3.1 Allgemein

Die Anlage wird von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr ganzjährig betrieben. Der Lieferverkehr findet Montag bis Samstag in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr statt. Die mobile Brecheranlage in der BE 1200 arbeitet periodisch 3-4-mal jährlich.

3.2 Die Betriebseinheiten der Anlage sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE 100 Rohwarenlager mit Anlieferung bestehend aus:

- Mineralstofflager für:
 - Basalt
 - Dolomit
 - Diabas
 - Koks
 - Brikett
- Tanklager für:
 - Ölemulsion
 - Ammoniumsulfat
 - Ammoniakwasser 24,5 %
 - Phenolformaldehydharz
 - Sauerstoff (flüssig)
- Stofflager für:
 - Silan
 - Zement
 - Aluminiumträger
 - Holz

- Natriumhydrogencarbonat
- Verpackungslager

BE 200 Chargierung Rohstoffe bestehend aus:

- Tiefenbunker
- Dosiersilos 1 bis 6
- Automatisierte Chargenstation (Wiege- und Dosiersystem)

BE 300 Schmelzen bestehend aus:

- Verdampferanlage für Sauerstoff
- Kupolofen mit einstellbaren Auslauf, Notkamin

BE 400 Zerkleinerung bestehend aus:

- Zentrifuge (Spinnmaschine) zur Herstellung von dünnen Fasern
- Zerkleinerungsmaschine mit 6 Pumpen
- Bindemittelanlage, Besprühung mit Bindemittel

BE 500 Formung bestehend aus:

- Formkammer/ Sammelkammer mit Lochsieb
- Linienaufnahmeförderer mit Pendellagen und Randabschnitt
- Wägeeinheit mit Liniengeschwindigkeit- und Bindemittelkontrollsystem
- Crimpingmaschine (Presse)
- Kaschieranlage

BE 600 Härten bestehend aus:

- Härteofenzuführungsband
- Härteofen
- Kühlbereich

BE 700 Schneiden bestehend aus:

- Schleifanlage
- Horizontalsägen, Längssägen/ Kreissägen, Kantensägen, Quersäge
- Zyklone und Entstaubung (Filteranlage)

BE 800 Verpackung bestehend aus:

- Lamellenbeschichtung
- Stapelung und Schrumpffolienverpackung
- Komprimierstation
- Konfektionierung

BE 900 Fertigwarenlager und Versand bestehend aus:

- Fertigwarenlager
- Bereitstellung und Versand

BE 1000 Abluftreinigung bestehend aus:

- Zyklon, Staubfilter und Thermische Nachverbrennung Kupolofen
- Staubfilteranlagen Sammelkammer
- Staubfilteranlagen Härteofen und Kühlbereich
- Wärmetauscheranlagen

BE 1100 Wasser- / Abwasseraufbereitung bestehend aus:

- Aufbereitung des Prozessabwassers zur Wiederverwertung
- Umkehrosmoseanlage
- Enthärtungsanlage

- Diverse Kühlkreisläufe
- 2 Kühltürme

BE 1200 Abfallaufbereitung bestehend aus:

- Recyclinganlage (Granulator, Recyclingsilo, Silo, Wiegeband)
- Stangen- oder Hammermühle
- Backenbrecher und Brikettherstellung (Presse)

BE 1300 Technische Betriebe bestehend aus:

- Druckluftanlage
- Mittelspannungsanlage

3.3 Spezielle Anlagenkenndaten:

3.3.1 Anlagedaten Kupolofen:

Beschickung: Mineralstoffe und Koks

Heißwind: 650 °C

Durchmesser Schmelzzone: 2.000 mm

3.3.2 Anlagedaten Kupolofenabgasreinigung (eingehaust in Halle):

- Thermische Nachverbrennungsanlage:
 - Prozessabgasvolumenstrom 35.000 m³/h Verbrennungsluft
 - Verbrennungstemperatur: 800-840°C.
- mit vorgeschalteter Entschwefelungsanlage(SO_x-Abscheidesystem), Trockensorption:
 - Sorptionsmittel: Natriumhydrogencarbonat
- mit vorgeschalteter Entstaubung – Zylkon
- mit vorgeschalteter Staubfilteranlage: Gewebefilter mit Druckluftreinigung
- Wärmetauscher:
 - W 10 - 212 m² (1 Bündel Wärmetauscher)
 - W 50 – 310 m² (3 Bündel Wärmetauscher)
 - W 40 – 511 m² (Hochtemperatur 5 Bündel Wärmetauscher)
- Feuerungswärmeleistung: 2,3 MW
- Brennstoff: Erdgas zur Vorwärmung
- Sammelkamin E01:
 - Höhe: 38,0 m, Durchmesser: 3,00 m, Bauart: Stahl
- Notkamin

3.3.3 Emissionsquellen

Quellen-nummer	Bezeichnung	Höhe in Meter	Filter
E01	Hauptkamin Kupolofen	38	Zyklon, Entschwefelungsanlage, Gewebefilter mit Druckluft, Thermische Nachverbrennungsanlage
E01.2	Formkammerabgasreinigung		Staubfilteranlage (Filterkammern mit Steinwollplatten)
E01.3	Härteofenabgasreinigung		Staubfilteranlage (Filterkammern mit Steinwollplatten)
E02	Abluftkamin Staubabsaugung Schneiden	22,1	Staubfilteranlage (Gewebefilter)

E03	Abluftkamin Lamellenbeschichtung	22,1	Kompaktfilter
E04	Abluftkamin Trockenofen und Brenner Lamellenanlage	22,1	-----
E05	Abgaskamin Brenner Schrumpftunnel	22,1	-----
E07	Abluftkamin Silo Recyclinganlage	22,1	Gewebefilter
E09	Abluft Brikettanlage	18,0	-----
E10	Abgas aus Heißwasserkessel/Brennwerttherme	22,1	-----
E11	Kupolofenkühlung	26,0	-----

Die Abluft aus den Siloanlagen der Chargierung und der Brikettanlagen Quellen E06 und E08 sind diffuse Quellen.

3.4 Kenndaten der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagenbezeichnung	Stoffe/ Gemische	Maßg. WGK	Aggregatzust.	maßg. Masse/ Volumen	Gefährdungsstufe
Lager Natriumhydrogencarbonat	NaHCO ₃	1	fest	15 t	A
Abfüllplatz Tanklager	Phenolharze Ammoniumsulfatlösung Ammoniakwasser	2	flüssig	30 m ³	C
Lageranlage für Phenolharze (100B06, 100B07 und 100B08)	Borofon B-1601/02 Bakelite PW 62-002-D Prefere 72 5593M	1	flüssig	75 m ³	A
Lageranlage für Ammoniumsulfatlösung (100B19)	Ammoniumsulfatlösung	1	flüssig	30 m ³	A
Lageranlage für Ammoniakwasser (100B09)	Ammoniakwasser	2	flüssig	30 m ³	C
Gefahrstoffcontainer	Mineralöl Schmierstoff	1	flüssig	0,8 m ³	A
Ansatzraum Bindemittelanlage	Bindemittel Putzbeschichtung Silan Ölemulsion Ammoniumsulfatlösung Ammoniakwasser Borofon B-1601/02 Bakelite PW 62-002-D Prefere 72 5593M	2	flüssig	19,9 m ³	C
Spinnmaschine	Bindemittel	2	flüssig	1 m ³	A
Lageranlage für Zement (100B22)	Zement	1	fest	80 t	A
Lageranlage für Zement (100B23)	Zement	1	fest	80 t	A

Abfüllanlage für Zement	Zement	1	fest	80 t	A
-------------------------	--------	---	------	------	---

Von diesen Anlagen sind die Anlagen mit der Gefährdungsstufe A wasserrechtlich verfahrensfrei.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.

1.2 Der Beginn der Errichtung der Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.

1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde.**

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.**

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Allgemeine Anforderungen zur Luftreinhaltung

- 2.1.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z.B. durch Verwehungen) weitestgehend vermieden werden.
- 2.1.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.1.3 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen.
- 2.1.4 Befüllvorgänge sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und/oder die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden werden. Bei der Befüllung entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- 2.1.5 Anlieferung und Entladung staubförmiger bzw. gemahlener Vormischungen und Rohstoffe dürfen nur in geschlossenen Behältnissen (Silo-LKW, Container, Abdeckplanen) erfolgen.
- 2.1.6 Bei Beförderung und Transport auf dem Betriebsgelände sind geschlossene Einrichtungen zu verwenden.
- 2.1.7 Offene kontinuierliche Förder- und Transporteinrichtungen (Förderbänder) sind zu kapseln oder einzuhausen.
- 2.1.8 Öffnungen von Räumen (Tore, Fenster) in denen feste Stoffe offen transportiert werden, sind geschlossen zu halten.
- 2.1.9 Die Abfallbehandlungsanlage (Brikettherstellung) ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Transport, staubförmige Emissionen vermieden werden.
- 2.1.10 Die Lagerung der Abfälle muss in der dafür vorgesehenen überdachten Halle „Carport“ in geschlossenen Boxen erfolgen.

2.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

- 2.2.1 Der Hauptkamin (E01) ist als Stahlkamin zu errichten und hat eine Höhe von 38 m über Grund. Zur ungestörten Abluftführung ist der Kamin ohne Abdeckung zu errichten.
- 2.2.2 Die Abluft aus der Thermischen Nachverbrennung des Kupolofens E01.1, der Staubfilteranlage der Formkammer E01.2 und der Staubfilteranlage Härteofen und Kühlbereich E01.3 ist gemeinsam über den Hauptkamin E01 abzuleiten.
- 2.2.3 Das Abgas des Kupolofens ist über eine Entschwefelungsanlage, einen Zyklon und eine Staufferanlage vorzureinigen, vollständig zu erfassen, anschließend in der Thermischen Nachverbrennung zu reinigen (E01.1) und über den neu zu errichtenden 38 m über Grund hohen Kamin (E01) abzuleiten.
- 2.2.4 Die im Abgas der Quellen des Kamins E01:

a) Quelle E01.1 enthaltenen Luftschadstoffe dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und unter Berücksichtigung eines Sauerstoffgehaltes von 8 vom Hundert,

und

b) Quellen E01.2 und E0.1.3 enthaltenen Luftschadstoffe dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf,

folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

2.2.4.1 Emissionsbegrenzung Thermische Nachverbrennung (Kupolofen) E01.1:

Thermische Nachverbrennung (Kupolofen) E01.1		
Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
Gesamtstaub	10 mg/m ³	Nummer 5.7.1 BVT-Merkblatt i.V.m. LAI Vollzugsempfehlungen vom 12.11.13
gasförmige anorganische Stoffe Klasse III: Chlorverbindungen, angeg. als HCl	10 mg/m ³	Nummer 5.2.4 TA Luft, Selbstverpflichtung
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angeg. als HF	5 mg/m ³	Nummer 5.4.2.11 TA Luft
Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	1,40 g/m ³	bei Einsatz von 45 Massenprozent oder mehr an mineralisch gebundenen Formsteinen, bezogen auf das Gemenge und vollständiger Filterstaubrückführung LAI Vollzugsempfehlungen vom 12.11.13
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,35 g/m ³	Nummer 5.2.4 TA Luft, kat. Nachverbr. i.V. Nummer 5.4.2.11 TA Luft
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³	Nummer 5.2.4 TA Luft, kat. Nachverbr.
Organische Stoffe, angegeben als Ges.-C	50 mg/m ³	Nummer 5.2.5 TA Luft
Gasförmige, anorganische Stoffe Klasse III: Ammoniak	30 mg/m ³	Nummer 5.2.4 TA Luft
Schwefelwasserstoff (H ₂ S)	2 mg/m ³	Nummer 5.7.5 BVT-Merkblatt i.V.m. LAI Vollzugsempfehlung 12.11.2013
Cyanide	1 mg/m ³	Nummer 5.2.2. TA Luft

Formaldehyd	10 mg/m ³	Nummer 5.2.7.1.1 TA Luft, LAI Vollzugsempfehlungen vom 09.12.2015
Σ (As, Co, Ni, Cd, Se, CrVI)	1 mg/m ³	Nummer 5.7.6 BVT-Merkblatt
Σ (As, Co, Ni, Cd, Se, CrVI, Sb, Pb, CrIII, Cu, Mn, V, Sn)	2 mg/m ³	

2.2.4.2 Emissionsbegrenzung Staubfilteranlage (Formkammer) E01.2

Staubfilteranlage (Formkammer) E01.2		
Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
Gesamtstaub	20 mg/m ³	Nummer 5.7.7 BVT-Merkblatt
Gasförmige, anorganische Stoffe Klasse III: Ammoniak	30 mg/m ³	Nummer 5.2.4 TA Luft
Schwefelwasserstoff (H ₂ S)	2 mg/m ³	Nummer 5.7.5 BVT-Merkblatt i. V. m. LAI Vollzugsempfehlungen vom 12.11.2013
Organische Stoffe: angeg. als Gesamt-Kohlenstoff- C	30 mg/m ³	Nummer 5.7.7 BVT-Merkblatt
Formaldehyd	10 mg/m ³	Nummer 5.2.7.1.1 TA Luft i.V.m. LAI Vollzugsempfehlungen vom 09.12.2015
Organische Stoffe Klasse I: Phenol	10 mg /m ³	Nummer 5.7.7 BVT- Merkblatt
Amine	2 mg/m ³	Nummer 5.7.7 BVT-Merkblatt

2.2.4.3 Emissionsbegrenzung Staubfilteranlage (Härteofen und Kühlbereich) E01.3

Staubfilteranlage (Härteofen und Kühlbereich) E 01.3		
Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
Gesamtstaub	20 mg/m ³	Nummer 5.7.7 BVT-Merkblatt
Gasförmige, anorganische Stoffe Klasse III: Ammoniak	30 mg/m ³	Nummer 5.2.4 TA Luft
Organische Stoffe: angeg. als Gesamt - C	50 mg/m ³	Nummer 5.2.5 TA Luft
Formaldehyd	10 mg/m ³	

		Nummer 5.2.7.1.1 TA Luft, i.V.m. LAI Vollzugsempfehlungen vom 09.12.2015
Organische Stoffe Klasse I: Phenol	10 mg /m ³	Nummer 5.7.7 BVT- Merkblatt
Stickstoffoxide, angeg. als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,20 g/m ³	Nummer 5.7.7 BVT-Merkblatt
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³	Nummer 5.2.4 TA Luft, kat. Nachverbr. i.V.m. LAI Vollzugsempfehlungen vom 12.11.2013
Amine	2 mg/m ³	Nummer 5.7.7 BVT-Merkblatt

2.2.5 Emissionsbegrenzung Staubabsaugung Schneiden (E02)

2.2.5.1 Die Abluft aus der BE 700 Schneiden und der BE 800 Lammellenschneiden ist zu sammeln und über eine Staubfilteranlage gereinigt über den Abluftkamin (E02) mit einer Höhe von 22,1 m über Grund abzuleiten.

2.2.5.2 Die im Abgas des Kamins (Quelle E02) enthaltenen Luftschadstoffe dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf, folgenden Emissionswert nicht überschreiten:

Staubabsaugung Schneiden Abluftkamin (E02)		
Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
Gesamtstaub	10 mg/m ³	LAI Vollzugsempfehlung vom 12.11.2013

2.2.6 Emissionsbegrenzung Lamellenbeschichtung (E03)

2.2.6.1 Die Abluft aus der BE 800 Verpackung, im Bereich Lamellenbeschichtung, ist zu sammeln und über einen Staubfilter gereinigt und anschließend über den Abluftkamin (Quelle E03) mit einer Schornsteinhöhe von 22,1 m über Grund abzuleiten.

2.2.6.2 Die im Abgas des Kamins (Quelle E03) enthaltenen Luftschadstoffe dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf, folgenden Emissionswert nicht überschreiten:

Staubfilter Lamellenbeschichtung Abluftkamin (E03)		
Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
Gesamtstaub	10 mg/m ³	LAI Vollzugsempfehlungen vom 12.11.2013

2.2.7 Emissionsbegrenzung Trockenofen (E04)

2.2.7.1 Die Abluft aus der BE 800 Trockenofen ist zu sammeln und über einen Kompaktfilter gereinigt über einen Abgaskamin (Quelle E04) mit einer Schornsteinhöhe von 22,1 m über Grund abzuleiten.

2.2.7.2 Die im Abgas des Kamins (Quelle E04) enthaltenen Luftschadstoffe dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf, folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

Trockenofen und Brenner Lamellenschneider Abgaskamin (E04)		
Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
Gasförmige, anorganische Stoffe Klasse IV Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,35 g/m ³	Nummer 5.2.4 TA Luft
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³	1. BImSchV

2.2.8 Emissionsbegrenzung Brenner Schrumpftunnel Abgaskamin (E05)

2.2.8.1 Das Brennerabgas aus der BE 800 Schrumpftunnel ist zu sammeln und über einen Abgaskamin (Quelle E05) mit einer Schornsteinhöhe von 22,1 m über Grund abzuleiten.

2.2.8.2 Die im Abgas des Kamins (Quelle E05) enthaltenen Luftschadstoffe dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf, folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

Brenner (80 kW) Schrumpftunnel Abgaskamin (E05)		
Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
Gasförmige, anorganische Stoffe Klasse IV: Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,35 g/m ³	Nummer 5.2.4 Klasse IV TA Luft
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³	1. BImSchV

2.2.9 Emissionsbegrenzung Recyclingsilo E07

2.2.9.1 Die Abluft aus dem Silo der Recyclinganlage ist zu sammeln und über einen Staubfilter gereinigt und anschließend über einen Abluftkamin (Quelle E07) mit einer Schornsteinhöhe von 22,1 m über Grund abzuleiten.

2.2.9.2 Die im Abgas des Kamins (Quelle E07) enthaltenen Luftschadstoffe dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf, folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

Silo Recyclinganlage (E07) Abfall		
Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
Gesamtstaub	10 mg/m ³	Nummer 5.4.8 TA Luft

2.2.10 Emissionsbegrenzung Abluft Brikettanlage E09

2.2.10.1 Die Abluft aus der Trocknung der BE 1200 Abfallbehandlungsanlage-Brikettanlage ist zu sammeln und anschließend über den Abluftkamin (Quelle E09) mit einer Schornsteinhöhe von 18,00 m über Grund abzuleiten.

2.2.10.2 Die im Abgas des Kamins (Quelle E09) enthaltenen Luftschadstoffe dürfen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf, folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

Abluft Brikettanlage Abluftkamin (E09) Abfall		
Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration	Rechtsgrundlage
Gesamtstaub	10 mg/m ³	Nummer 5.4.8 TA Luft

Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³	Nummer 5.4.8 TA Luft
Gasförmige, anorganische Stoffe Klasse III: Ammoniak	30 mg/m ³	Nummer 5.2.4 TA Luft

2.2.10.3 Geruchsmessung

Zur Bestimmung der Geruchsintensität an der Quelle E 09 (Abluftkamin Briketthalle) ist eine olfaktorische Ermittlung der Geruchsemissionen gemäß DIN EN 13725 nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes durchzuführen.

- 2.2.11 Für die luftverunreinigenden Stoffe, für welche die Abgasreinigungsanlage betrieben wird, darf eine Umrechnung auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.
- 2.2.12 Staubsammelbehälter an Entstaubern müssen so angeschlossen sein, dass Staubbefreiungen bei Transport und Lagerung vermieden werden.
- 2.2.13 Die in den Entstaubungsanlagen abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlagen in geschlossene Behältnisse abzuführen.
- 2.2.14 Die unter 2.2.4.2 bis 2.2.6.2 genannten Staubfilteranlagen sind nach den Vorgaben der Hersteller zu warten. Die Wartungsarbeiten sind schriftlich festzuhalten. Ausfälle, Störungen, Wartungen und Reparaturen sind in einem Betriebstagebuch (Datum, Beginn, Ende, Dauer) zu vermerken, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.15 Die Rückführung von Filterstäuben in den Produktionsprozess sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.2.16 Die Hallenabluft aus der Halle 1 ist wie folgt zu sammeln und über die entsprechende Quelle abzuleiten:
- a) Sammelkammer, den Sammelkammerfilter zum Hauptkamin E01,
 - b) Härteofenabsaugung, den Härteofenfilter zum Hauptkamin E01.
- 2.2.17 Die Hallenabluft aus der Halle 2 ist wie folgt zu sammeln und über die entsprechende Quelle abzuleiten:
- a) Kühlzone über den Filter zum Hauptkamin E01,
 - b) Linienentstaubung zum Kamin E02,
 - c) Absaugung Schrumpftunnel E05.
- 2.2.18 Die Hallenabluft aus der Halle 3 ist wie folgt zu sammeln und über die entsprechende Quelle abzuleiten:
- a) Absaugung Beschichtungsanlage über den Filter zum Kamin E03,
 - b) Absaugung Trockenofen der Beschichtungsanlage über den Kamin E04.
- 2.3 *Thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) - Abgasreinigungsanlagen – Ausführung, Betrieb und Wartung*
- 2.3.1 Die Abgasreinigungsanlagen und die dazugehörenden Aggregate sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Anlagenherstellers zu betreiben.

- 2.3.2 Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlagen (z. B. Stillstände), die Emissionsverhältnisse verändern und länger als acht Stunden dauern, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.
- 2.3.3. Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen bzw. deren Überwachungseinrichtungen ist der Kupolofen nicht mehr zu beschicken und abzufahren und der Produktionsprozess bis zur Behebung der Störung zu unterbrechen.
Störungen sind umgehend zu beseitigen.
- 2.3.4 Es ist sicherzustellen, dass im Notfall und in Fällen, in denen die zu reinigenden Abgase die Temperatur von 400°C überschreiten, das Gichtgas über den Notkamin geleitet in die Atmosphäre abgegeben wird.
- 2.3.5 Die Zugklappen für die Umgehung der Abgasreinigungsanlage sind dichtschießend auszuführen. Wenn Umschaltvorgänge an dieser Klappe erfolgen, sind die Umschaltzeiten aufzuzeichnen.
- 2.3.6 Der Verbrauch an Sorptions- und Reduktionsmittel zur Verminderung der Emissionen an SO_x, HCl und HF ist zu überwachen. Die Daten über Einsatz (z. B. eingedüste oder zugekaufte Menge) und ggf. Entsorgung (Menge) sowie die Art der Sorptions- und Reduktionsmittel sind in das Betriebstagebuch einzutragen bzw. elektronisch aufzuzeichnen. Die eingesetzten Sorptions- und Reduktionsmittel sind in ausreichendem Maße vorrätig zu halten.
- 2.3.7 Die Lagerung des Sorptionsmittels darf nur in geschlossenen Bunkern, Silos oder anderen geschlossenen Behältnissen erfolgen.
- 2.4 *Inbetriebnahme Schmelzanlage*
Die Schmelzanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abgasreinigungseinrichtung (TNV-Anlage), ihre Betriebstemperatur erreicht haben.
- 2.5 Förder- und Abscheideeinrichtungen sind entsprechend der Herstellerangaben (Betriebsanleitung) zu betreiben, zu überwachen und zu warten.
- 2.6 Die Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 2.7 Die mobile Brecheranlage (Backenbrecher) ist ausschließlich in der Briketthalle zu betreiben. Während des Betriebs sind Türen, Tore und Fenster geschlossen zu halten.
- 2.8 *Kühltürme*
Nach Errichtung der Kühltürme sind diese spätestens einen Monat nach der Erstbefüllung mit Nutzwasser der zuständigen Behörde gemäß Anlage 4 Teil 2 der 42. BImSchV anzuzeigen.
Die Anzeige kann im Onlineportal des Katasters zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV (KaVKA-42.BV) erfolgen.
- 2.9 *Überwachung der Emissionen*
- 2.9.1 *Erstmalige und Wiederholungsmessungen*
- 2.9.1.1 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.4-2.2.10 mit **Ausnahme** der Emissionsgrenzwerte für **Gesamtkohlenstoff an den Quellen E 01.2 und E 01.3, Schwefeldioxid an der Quelle E01.1 und Schwefelwasserstoff an der Quelle E01.2, Staub an der Quelle E01.2** dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach drei

monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet zu recherchieren unter www.resymesa) zu erfolgen.

Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.

2.9.1.2 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2 der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist entsprechend DIN EN15259, zu erstellen und mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung zweifach bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.

2.9.1.3 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind eingehalten, wenn jede Einzelmessung zusätzlich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte gemäß Nebenbestimmungen 2.2.4-2.2.10 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.

2.9.1.4 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 zusammenzustellen.

2.9.1.5 Der Messbericht muss der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messungen von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und den Messbericht) entsprechen.

2.9.1.6 Der Messbericht ist spätestens einen Monat nach erfolgter Messung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Anzahl und Ausführung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

2.9.1.7 Ergeben die Messungen, dass die Grenzwerte für die staubförmigen anorganischen Stoffe der Klassen I bis III nach Nr. 5.2.2 der TA Luft oder der Klassen I und II der krebs-erzeugenden Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft für einzelne oder alle Klassen bei Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub mit Sicherheit eingehalten werden (d.h., dass die Messwerte bei maximal 10 % des Grenzwertes liegen), so kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf die weitere Ermittlung der jeweiligen Emissionen verzichtet werden.

Ergeben die Messungen, dass die Emissionen einzelner staubförmiger anorganischer Stoffe bei der Ermittlung der Summe der Emissionen der jeweiligen Klassen keinen wesentlichen Beitrag liefern, so kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf die weitere Ermittlung der Emissionen der jeweiligen Stoffe verzichtet werden.

2.9.2 *Kontinuierliche Überwachung*

2.9.2.1.1 Zur Überwachung der Emissionen

- für Gesamtkohlenstoff an den Quellen E 01.2 und E 01.3,
- für Schwefeldioxid an der Quelle E 01.1 und
- für Schwefelwasserstoff an der Quelle E01.2 (Nebenbestimmung 2.2.4.1-2.2.4.3)
- für Gesamtstaub an der Quelle E 01.2

im Abgas der Quellen sind automatische Mess- und Auswerteeinrichtungen zu betreiben, die die Massenkonzentrationen der genannten Stoffe und die Abgastemperatur *kontinuierlich registrierend ermitteln*.

Der Anteil an Schwefeldioxid kann entsprechend den Ergebnissen der Kalibrierung rechnerisch ermittelt werden.

2.9.2.1.2 Zur Überwachung der Emissionen

- für Gesamtstaub an der Quelle E01.3

im Abgas der Quellen sind automatische Mess- und Auswerteeinrichtungen zu betreiben, die die Massenkonzentrationen des genannten Stoffes und die Abgastemperatur *kontinuierlich registrierend überwachen* (qualitative Messeinrichtung).

2.9.2.2 Es dürfen nur Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bzw. vom Umweltbundesamt (UBA) als geeignet bekannt gegeben wurden. Geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Mess- und Auswerteeinrichtungen sind vom BMU bzw. vom UBA im Gemeinsamen Ministerialblatt bzw. im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine aktuelle Zusammenstellung geeigneter Mess- und Auswerteeinrichtungen ist auf der Internetseite des UBA eingestellt.

2.9.2.3 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie die Parametrierung der Auswerteeinrichtungen ist von einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle (Kalibrierstelle) gemäß VDI 3950 zu überprüfen.

2.9.2.4 Über den ordnungsgemäßen Einbau sowie über die Eignung der Probenahmestelle ist eine Bescheinigung der Kalibrierstelle gemäß dem Musterbericht der Richtlinie VDI 3950 auszustellen und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Greiz vorzulegen.

2.9.2.5 Die eignungsgeprüfte Messeinrichtung muss gemäß DIN 14181 über ein gültiges Zertifikat verfügen.

2.9.2.6 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist das Parametrierkonzept einschließlich der festzulegenden Statussignale zur Zustimmung vorzulegen. Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 zu ermitteln.

2.9.2.7 Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

2.9.2.8 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden. Empfohlen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags zur regelmäßigen Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.

2.9.1.9 Nullpunkt und Referenzpunkt der Messeinrichtungen sind mindestens einmal im Wartungsintervall (entsprechend dem Eignungsprüfungsbericht) zu überprüfen und aufzuzeichnen. Die qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 durchzuführen und zu dokumentieren.

- 2.9.2.10 Die von den Herstellern der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- 2.9.2.11 Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Dokumentation der qualitätssichernden Maßnahmen hat nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 auf Regelkarten zu erfolgen.
- 2.9.2.12 Die Messeinrichtungen sind mit Grenzwertgebern auszurüsten, die beim Überschreiten der in den Ziffern 2.2.4.1-2.2.4.3 genannten Emissionsgrenzwerte für Gesamtkohlenstoff, Schwefeloxide und Schwefelwasserstoff und Staub im Leitstand der Anlage ein Signal auf das Prozessleitsystem geben und über Funk das zuständige Schichtpersonal informieren.
- 2.9.2.13 Beim Ansprechen der Signalanlage (Prozessleitsystem) sind werkseitig umgehend Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung zu treffen. Die Betriebsstörungen sind umgehend der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden, wenn sie voraussichtlich länger als acht Stunden dauern werden.
- 2.9.2.14 Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Für die Auswerteeinrichtungen muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen.
- 2.9.2.15 *Kalibrierung und Funktionsprüfung:*
- 2.9.2.15.1 Beim erstmaligen Einbau oder einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Mess- und Auswerteeinrichtungen sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen gemäß DIN EN 14181 in Verbindung mit der Richtlinie VDI 3950 durch eine Kalibrierstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Es ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen in den Auswerteeinrichtungen zu überprüfen.
- 2.9.2.15.2 Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist von einer Kalibrierstelle im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- 2.9.2.15.3 Die Funktionsprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist von einer Kalibrierstelle nicht angekündigt jährlich zu wiederholen.
- 2.9.2.15.4 Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen der Mess- und Auswerteeinrichtungen sind Berichte gemäß der Richtlinie VDI 3950 zu erstellen. Die Berichte sind der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen vorzulegen.
- Änderungen des Parametrierkonzeptes, insbesondere hinsichtlich der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler, sind im Prüfbericht zu dokumentieren.
- 2.9.2.16 *Auswertung und Beurteilung der Messwerte:*
- 2.9.2.16.1 Die Erfassung, Registrierung, Mittelwertbildung, Klassierung und Datenausgabe hat entsprechend Anhang B der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an Mess- und Auswerteeinrichtungen gemäß Anhang C der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu beachten.

2.9.2.16.2 Aus den Messwerten ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf Normbedingungen und den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert zu bilden. Die Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

2.9.2.16.3 Die Emissionsgrenzwerte für Gesamtkohlenstoff, Schwefeloxide und Schwefelwasserstoff und Staub gemäß Ziffer 2.2.4.1-2.2.4.3, die kontinuierlich ermittelt werden, gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass

- sämtliche validierte Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche validierte Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

2.9.2.16.4 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Berichte zu erstellen (Jahresabschlussdaten) und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Überwachungsbehörde des Landratsamtes Greiz vorzulegen. Art und Umfang der Berichte sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde Landratsamt Greiz abzustimmen. Die Emissionsdaten einschließlich der zugehörigen Parametrierung sind fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Greiz auf Verlangen vorzulegen.

2.9.2.17 Messplätze

2.9.2.17.1 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind in Abstimmung mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

2.9.2.17.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

3. Lärmschutz

3.1 An- und Abtransport ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig. Innerbetriebliche Transporte sind ohne zeitliche Einschränkungen zulässig.

3.2 Der Betrieb der Briketthalle und der Chargierung ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

3.3 Die Bauschalldämmmaße (S. 14 schalltechnisches Gutachten der Fa. shn, Bericht SHNG 2020-124 vom 16.06.2020) sind als Mindestanforderungen einzuhalten.

3.4 Die Emissionen der Klima- und Lüftungstechnik sind nach Punkt 5.5.2 des v. g. Gutachtens zu begrenzen.

3.5 Die Emissionen der Abgas- und Abluftöffnungen sind nach Punkt 5.5.3 des v. g. Gutachtens zu begrenzen.

4. Baurecht

4.1 Vor Baubeginn muss der geprüfte Standsicherheitsnachweis gemäß den Anforderungen nach § 65 Abs. 3, Satz 1, Nr.1 ThürBO, einschl. Prüfbericht zur Baufreigabe des Prüfungsinieurs für Standsicherheit der Genehmigungsbehörde vorliegen.

Prüfberichte zum Standsicherheitsnachweis werden Bestandteil der Baugenehmigung und für die Ausführung entsprechende Grundlage.
Die geprüfte statische Berechnung mit Prüfbericht ist auf der Baustelle bereitzuhalten.

Mit der Bauüberwachung der konstruktiven Ausführung des Vorhabens ist gemäß § 80 ThürBO der Prüfenieur für Standsicherheit zu beauftragen.
Dieser ist über den Beginn und Baufortschritt bzgl. notwendiger Abnahmen rechtzeitig zu benachrichtigen.

- 4.2 Vor Baubeginn muss der geprüfte Brandschutznachweis gemäß den Anforderungen nach § 65 Abs. 3, Satz 2, Nr.1 ThürBO, einschl. Prüfbericht zur Baufreigabe des Prüfenieurs für Brandschutz der Genehmigungsbehörde vorliegen. Die Prüfberichte werden Bestandteil der Baugenehmigung.

Mit der Bauüberwachung der Ausführung des Vorhabens ist gemäß § 80 ThürBO der Prüfenieur für Brandschutz zu beauftragen.
Dieser ist über den Beginn und Baufortschritt bzgl. notwendiger Abnahmen rechtzeitig zu benachrichtigen.

- 4.3 Nach § 4 Abs. 2 ThürBO ist ein Gebäude auf mehreren Grundstücken nur zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, dass die Grundstücke bauordnungsrechtlich vereinigt sind oder die betreffenden Grundstücke unter einer laufenden Nummer im Grundbuch geführt werden. Ein entsprechender Nachweis muss vor Beginn der Bauarbeiten vorliegen.

- 4.4 Leitungsführungen über mehrere Grundstücke sind über eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch bzw. Baulasteintragung abzusichern.

5. Brandschutz

5.1 Löschwasserversorgung:

- 5.1.1 Zur Gewährleistung des Grundschutzes an Löschwasser muss eine Löschwassermenge von mindestens 3.200 l/min (192 m³/h) für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Somit müssen rund 400 m³ an Löschwasser in einem Umkreis von maximal 300 Metern vorhanden sein.

Die Löschwassermenge von 384 m³ ist dem Sachgebieb vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz nachzuweisen.

Hinweis: Sollte, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, ein oberirdischer Löschwassertank errichtet werden, so ist hierzu eine entsprechende Feuerwehrezufahrt mit Bewegungsfläche zu schaffen.

5.2 Zufahrt und Flächen für die Feuerwehr:

- 5.2.2 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände muss den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

- Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3,00 m betragen.
- Wird eine Zufahrt auf eine Länge von mehr als 12,00 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.
- Werden die Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss in Abhängigkeit vom Außenradius r der Kurve ihre Breite b den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Werten entsprechen. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein:

Radius in Meter	Mindestbreite in Meter
10,50 bis 12,00	5,00
über 12,00 bis 15,00	4,50

über 15,00 bis 20,00	4,00
über 20,00 bis 70,00	3,50
über 70,00	3,00

- 5.2.3 Zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Zufahrt muss ein Außenradius der Kurve von mindestens 10,5 m für jede Anfahrtrichtung vorhanden sein.
- 5.2.4 Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.
- 5.2.5 Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung (Abstimmung mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr erforderlich) vorgesehene Fahrzeug mindestens 7 m x 12 m groß sein. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.
- 5.2.6 Alle Flächen für die Feuerwehr müssen mit entsprechendem Hinweisschild gekennzeichnet werden. Zufahrten mit Hinweisschilder Schild DIN 4066 — D 1 — 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt - Haltverbot nach StVO“, Bewegungsflächen mit Hinweisschilder Schild DIN 4066 — D 1 — 210 x 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr.“
- 5.2.7 Die Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrs-Ordnung — StVO besteht aus dem Schild DIN 4066 — D 1 — 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt — Haltverbot nach StVO“. Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.
Das Hinweisschild D 1 nach DIN 4066:1997-07, 3.6 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt — Haltverbot nach StVO“ kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeiten nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotsschild 283 nach StVO zusätzlich gekennzeichnet werden.
- 5.2.8 Die neue Produktionshalle muss eine Feuerwehrumfahrung haben.
- 5.3 *Rettungswege und Angriffswege der Feuerwehr:*
- 5.3.1 Die Rettungswege sind wie im Brandschutzkonzept beschrieben (Punkt 9.2, Seite 18 bis Seite 21, Punkt 10.2, Seite 32 bis Seite 33 und Punkt 11.2, Seite 48) sowie im Brandschutzplan dargestellt herzustellen.
- 5.3.2 Die Rettungswege sind wie im Brandschutzkonzept beschrieben (Punkt 9.2, Seite 18 bis Seite 21, Punkt 10.2, Seite 32 bis Seite 33 und Punkt 11.2, Seite 48) sowie im Brandschutzplan dargestellt herzustellen.
- 5.3.3 Die Rettungswege sind zu kennzeichnen (DIN 4844, DIN ISO 7010 und ASR 1.3).
- 5.3.4 Außerhalb des Betriebsgeländes im Bereich der geplanten Zufahrt ist für die Feuerwehr der gewaltfreie Zugang zur neuen Produktionshalle zu gewähren. (Für die Feuerweherschließung gilt im Landkreis Greiz, das System KRUSE — hierfür ist durch den Fachplaner BMA ein formloser Antrag zustellen).
- 5.3.5 Von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes soll mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein. Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein.
- 5.4 *Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen:*
- 5.4.1 *Rauchabzug:*
- 5.4.1.2 In der Dachfläche der Produktionshalle sind Öffnungen zur Rauchableitung zu schaffen.

- 5.4.1.3 Die Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.
- 5.4.1.4 Die Größe der Rauchabzugs- und Zuluftöffnungen sind entsprechend des Punktes 9.3 (Seite 21 bis Seite 25) im Brandschutzkonzept auszuführen.
- 5.4.1.5 Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird.
- 5.4.1.6 Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raumes zu versehen. An den Stellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage, der Fenster, Türen oder des Abschlusses erkennbar sein.
- 5.4.2 *Feuerlöschanlage:*
- 5.4.2.1 Vor der Installation der Löschanlage ist das Konzept des Fachplanungsbüros mit dem Sachgebiet vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz vorzulegen und abzustimmen.
- 5.4.2.2 Bei der Installation der Sprinkleranlage (Teilsprinklerung) ist die DIN 14489 zu beachten. Die fertiggestellte Sprinkleranlage ist durch eine sachverständige Stelle (Bureau Veritas, VdS, DEKRA, TÜV, GTÜ) oder einen Sachverständigen für Feuerlöschanlagen nach der Hausprüfverordnung prüfen zu lassen.
- 5.4.3 *Brandmeldeanlage:*
- 5.4.3.1 Das Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14675 und der Normenreihe DIN EN 54 auszustatten.
- 5.4.3.2 Das Konzept und die Ausführungsplanung sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Untere Bauaufsichtsbehörde/Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz des Landratsamtes Greiz) abzustimmen.
- 5.4.3.3 Die Anlage ist in Schutzkategorie K 1 nach DIN 14675 Anhang G und Bauart TM (Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen) auszuführen.
- 5.4.3.4 Die Brandmeldezentrale ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle mit Laufkarten nach DIN 14675 Anhang K (Meldergruppenkartei) auszustatten.
- 5.4.3.5 Am Zugang zur Brandmeldezentrale ist eine orange Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE) wirksam wird.
- 5.4.3.6 Als Kennleuchten sind Rundumkennleuchten und Blitzleuchten zulässig, die stehend oder hängend zu installieren sind. Der Standort ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und so zu wählen, dass die orange Kennleuchte aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr gesehen werden kann.
- 5.4.3.7 Beim Auslösen der Brandmeldeanlage müssen geeignete Signalgeber für Brandalarm nach DIN 33404 aktiviert werden. Das Verhalten von Personen im Überwachungsbereich bei Ertönen des Brandalarms ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 festzulegen, die mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen ist.
- 5.4.3.8 Bei der Ausführung sind die Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Greiz, in der Fassung vom Juni 2003, einzuhalten.

5.4.3.9 Die Brandmeldeanlage ist mit einer Brandfallsteuerung auszustatten, welche die nachfolgenden situationsbedingten Schaltbefehle durchführt:

- Aussendung der Alarmsignale;
- Abschalten der Lüftungsanlagen;
- Abschalten der Fördersysteme zum Ofenhaus;
- Inbetriebsetzung der Blitzleuchten sowie
- Entriegelung des Feuerwehrschranks

5.4.3.10 Das Brandmeldekonzzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Objekt, zum Bauherrn und zum Betreiber;
- Schutzziele;
- Umfang der automatischen Überwachung;
- Maßnahmen zur Falschalarmvermeidung;
- Art der Fernalarmierung;
- -V Art der internen Alarmierung;
- Steuerfunktionen;
- Alarmorganisation;
- Anforderungen an die Dokumentation sowie
- Anforderungen an Wartung, Instandsetzung und erforderliche Prüfungen.

5.4.4 *Elektrische Anlagen:*

5.4.4.1 Die Errichtung und die Instandhaltung der elektrischen Anlagen hat entsprechend den geltenden VDE-Bestimmungen unter Beachtung der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen- Richtlinie — MLRA —) in der Fassung vom Februar 2015 (DIBT Nr. 2/11.10.2016), zu erfolgen.

5.4.4.2 Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie der erforderliche Abstand zu anderen Durchführungen (z. B. Lüftungsleitungen) oder anderen Öffnungsverschlüssen (z. B. Feuerschutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise; fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich. Die Abschottungen sind zu dokumentieren.

5.4.5 *Blitzschutzanlagen:*

5.4.5.1 Die Produktionshalle ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, welche den Anforderungen der DIN VDE 0185-1 oder der DIN ENV 61024-1 (VDE 0185, Teil 100) entspricht (Blitzschutzklasse III).

5.4.5.2 Zur Abnahmeprüfung der Blitzschutzanlage sind ein Prüfbericht nach der DIN 48831 und eine Anlagenbeschreibung nach der DIN 48 830 vorzulegen.

5.4.5.3 Die Blitzschutzanlage ist vor Nutzung des Gebäudes, nach wesentlichen Änderungen und in Abständen gemäß Tabelle 1 DIN EN 62305 (VDE 0185-305), Beiblatt 3 nach §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) prüfen zu lassen.

5.5 *Brandschutzordnung:*

Zur Gewährleistung des brandschutzgerechten Verhaltens der Mitarbeiter des Betriebes, aber auch von betriebsfremden Personen (Handwerker usw.), zur Vorbeugung von Maßnahmen zur Einhaltung des Brandschutzes sowie zu Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes, Explosion oder anderen Gefahr ist eine Brandschutzordnung entsprechend den Vorgaben der DIN 14096 — Regeln für das Erstellen und das Aushängen, in der Fassung vom Mai 2014, zu überarbeiten und allen Mitarbeitern, in Form von Unterweisungen, aktenkundig bekanntzugeben.

Achtung: Sicherheitszeichen nach DIN EN ISO 7010 / ASR A1.3 verwenden.

- 5.6 *Flucht- und Rettungswegepläne:*
Für die bauliche Anlage sind Flucht- und Rettungswegepläne nach DIN 4833 zu erarbeiten.
Bei der Erarbeitung der Flucht- und Rettungswegepläne ist die DIN ISO 23601 — Sicherheitskennzeichnung / Fluchtwegpläne — (ISO DIS23601, 2007) zu beachten und einzuarbeiten.
- 5.7 *Brandschutzbeauftragter:*
5.7.1 Es ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen.
- 5.7.2 Der Brandschutzbeauftragte muss eine entsprechende Qualifikation nach der Richtlinie vfdb 12-09/01-2009-03 — Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten — nachweisen.
- 5.8 *Feuerwehrplan:*
5.8.1 Für die gesamte bauliche Anlage ist ein Feuerwehrplan entsprechend den Vorgaben der DIN 14095, Ausgabe Mai 2007, zu erarbeiten und dem Sachgebiet vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz zur Bestätigung zu übergeben.
- 5.8.2 Nach erfolgter Bestätigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz ist dieser Feuerwehrplan über das Landratsamt Greiz den nachfolgenden zuständigen Freiwilligen Feuerwehren und Behörden zur Verfügung zu stellen:
1.) Freiwillige Feuerwehr Seelingstädt;
2.) Freiwillige Feuerwehr Ronneburg;
3.) Karl Bachl GmbH & Co. KG sowie
4.) Landratsamt Greiz, untere Bauaufsichtsbehörde, vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.
- 5.8.3 Die Feuerwehrpläne sowie die Liste mit Ansprechpartnern für das Objekt müssen vor Nutzungsaufnahme, spätestens zur Gebrauchsabnahme, im abgenommenen, betriebsfähigen Zustand vorliegen.
- 5.9 Die sich aus dem Prüfbericht Th-2020-019 des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Architekt, Diplomingenieur (TU) Andreas Welsch vom 01. März 2021 zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes ergebenden Prüfergebnisse, Vorgaben und sonstige Anforderungen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und müssen umgesetzt werden.
6. Abfallwirtschaft
- 6.1 Die Entsorgungswege (mit Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, das Datum der Entsorgung, die Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage, insoweit vorhanden mit Entsorgungszertifikat) aller während der Errichtungsphase sowie beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle, sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.
7. Arbeitsschutz
- 7.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist für die entstehenden Arbeitsplätze vorzunehmen und zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.2 Die Betriebsanweisungen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen sind arbeitsplatz- und stoffbezogen zu erarbeiten. (§ 14 Gefahrstoffverordnung)

- 7.3 Es ist sicher zu stellen, dass Apparaturen, Behälter und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. (§ 8 Gefahrstoffverordnung)
- 7.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit entsprechenden Geländern versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen bzw. in Gefahrenbereiche gelangen. (§ 3 Arbeitsstättenverordnung)
- 7.5 Nach § 15 Abs.1 der Betriebssicherheitsverordnung dürfen die überwachungsbedürftigen Anlagen in der Anlage BE 400 Zerfaserung und BE 500 Formung („Druckgeräte“) - erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind. Bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme ist festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind. (§ 15 Abs. 2 BetrSichV)
- 7.6 Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die von einem Beschäftigten allein ausgeübt werden (Einzelarbeitsplatz), sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten. (§ 9 Gefahrstoffverordnung)
- 7.7 Durch eine sehr gute Be- und Entlüftung in der Betriebseinheit Schmelzen und Nachverbrennungsanlage und durch die Installation einer Gaswarneinrichtung zum Erkennen und Melden von Gasgefahren (Gasdetektoren mit Alarmauslösung) ist den Gefährdungen der Beschäftigten durch austretende gefährliche Gase entgegenzuwirken. (§ 9 Gefahrstoffverordnung)
8. Wasserwirtschaft
- 8.1 Bei der Errichtung der Lageranlage mit der Bezeichnung „Lageranlage für Ammoniakwasser (100B09)“ und der Abfüllanlage mit der Bezeichnung „Abfüllplatz Tanklager“ sind die im Abschnitt 8 des Gutachtens der Sachverständigenorganisation BEST Bayern UG, Verfasser Herr Dr.-Ing. Schicker, vom 20.01.2021 mit der Nr. 2021_08_001_16_G-a nach § 41 Abs. 2 AwSV zum Ersetzen der Eignungsfeststellung für die Abfüllanlage und die Lageranlage festgelegten Anforderungen einzuhalten.
- 8.2 *Stand sicherheit der Anlagen für den Lastfall Erdbeben, Erdbebenzone*
- 8.2.1 Die Anlagen mit den Bezeichnungen Lageranlage für Ammoniakwasser, Abfüllplatz Tanklager und Ansatzraum Bindemittelanlage müssen so errichtet und betrieben werden, dass eine schädigende Energieübertragung auf die Anlagenteile und auf die mit der jeweiligen Anlage über die Rohrleitungen verbundenen anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so weit vermindert wird, dass die wassergefährdenden Stoffe bei einem innerhalb der Erdbebenzone 2 zu erwartenden Erdbebenfall nicht austreten, oder aus der Primärbarriere oder der Sekundärbarriere auch bei dem zu erwartenden Erdbebenfall keine wassergefährdenden Stoffe austreten.
- 8.2.2 Alle Anlagenteile der primären Sicherheitsbarriere müssen so in ihrer Lage gesichert werden, dass ein Umstürzen und ein Abreißen von Rohrleitungen verhindert wird und ein Bewegen soweit reduziert wird, dass die Dichtheit der primären Sicherheitsbarriere nicht beeinträchtigt wird.
- 8.2.3 Konzentrierte Einzellasten, die zu einer Beschädigung von Anlagenteilen im Erdbebenfall führen können, sind zu vermeiden.
- 8.3 *Fachbetriebspflicht der Anlagen*

Die Anlagen mit den Bezeichnungen Lageranlage für Ammoniakwasser, Abfüllplatz Tanklager und Ansatzraum Bindemittelanlage dürfen nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

8.4 *Sachverständigenprüfungspflicht*

8.4.1 Die Lageranlage mit den Bezeichnungen Lageranlage für Ammoniakwasser, Abfüllplatz Tanklager und Ansatzraum Bindemittelanlage sind nach § 46 Abs. 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 AwSV unaufgefordert durch eine anerkannte Sachverständigenorganisation (§ 52 AwSV) auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:

- vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung
- wiederkehrend alle 5 Jahre (Die Frist für die wiederkehrende Prüfung beginnt mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung.) und
- bei Stilllegung der Anlage.

8.4.2 Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch die Anlagenbetreiberin zu erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig in der Anlagendokumentation der Betriebs-tankstelle aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

8.5 *Lageranlage für Ammoniakwasser*

8.5.1 Die Anlage ist mit einer geeigneten Überfüllsicherung auszurüsten und zu betreiben.

8.5.2 Die Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Überfüllsicherung und eine Kopie der Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Überfüllsicherung sind der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.

8.5.3 Die einwandige Anlage ist in einem ausreichend bemessenen, medienbeständigen, flüssigkeitsundurchlässigen und abflusslosen Auffangraum (Rückhalteeinrichtung) aufzustellen. Bei der Bemessung des Auffangraumes ist auch die notwendige Löschwasser-rückhaltung für diesen Lagerabschnitt zu berücksichtigen. Für die Auskleidung des Auf-fangraumes mit einer flüssigkeitsdichten Stahlblechauskleidung, in der Ausführungsart Dichtflächen aus Stahl nach Abschnitt 8 Tabelle 3 lfd. Nr. 11 der TRwS 786, sind die Anforderungen nach dem Arbeitsblatt DWA-A 786 (TRwS 786), Technische Regel was-sergefährdender Stoffe, Ausführung von Dichtflächen einzuhalten.

8.5.4 Die allgemeine *bauaufsichtliche Zulassung der in den Auffangraum* der Anlage einzu-bauenden Leckagesonde ist der unteren Wasserbehörde in Kopie vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.

8.5.5 Die zur Anlage als Anlagenteile oder Zubehör dazugehörigen einwandigen oberirdischen Rohrleitungen sind entweder über einer ausreichend bemessenen und medienbeständi-gen Rückhalteeinrichtung zu verlegen oder müssen entsprechend den im Arbeitsblatt DWA-A 780-1, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Oberirdische Rohrleitungen – Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen festgelegten techni-schen Anforderungen entsprechen. Werden die Rohrleitungen ohne Rückhalteeinrich-tung errichtet, dann sind beim Betrieb dieser Rohrleitungen auch die organisatorischen Anforderungen der TRwS 780-1 einzuhalten (insbesondere die zusätzlichen Prüfungen dieser Rohrleitungen nach Abschnitt 3.6 der TRwS 780-1).

8.6 *Abfüllplatz Tanklager*

8.6.1 Die Grundfläche des Abfüllplatzes muss so bemessen sein, dass die Fläche der Wirkbe-reiche der einzelnen Abfüllstellen für Ammoniakwasser, Ammoniumsulfatlösung und Phenolharze vollständig innerhalb der Grenzen des Abfüllplatzes liegt. Als Wirkbereich gilt die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluss am Straßentank-wagen und dem Anschluss an den Anschlussarmaturen der zu befüllenden Lagertanks auf dem Abfüllplatz zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten.

- 8.6.2 Der Abfüllplatz muss flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen die abzufüllenden wassergefährdenden Stoffe sein und baulich so ausgeführt werden, dass Leckagen beim Abfüllen vollständig innerhalb der Abfüllanlage bzw. dem Havariebecken zurückgehalten werden.
- 8.6.3 Diese Wirkbereiche können durch Spritzschutzwände verkleinert werden. Die Spritzschutzwand muss so aufgestellt und ausgeführt werden, dass dort auftreffende wassergefährdende Stoffe sicher auf die Abfüllfläche abgeleitet werden. Die Spritzschutzwand ist mind. 1 m hoch und in ausreichender Breite (Mindestbreite = Abmessung des Wirkbereichs) auszuführen. Bei einer Spritzschutzwand an einer nicht ebenerdig ausgeführten Anschlussarmatur muss die Spritzschutzwand mind. 1 m höher als die Höhe der Anschlussarmatur ausgeführt werden.
- 8.6.4 Für die Abdichtung der Fugen auf der Abfüllfläche (Fertigteil-Fahrzeugtragwanne) ist ein geeignetes und gegenüber den abzufüllenden Medien chemisch beständiges Fugenabdichtungssystem zu verwenden.
- 8.6.5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Fugenabdichtungssystems ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage in Kopie vorzulegen.
- 8.6.6 Die Ablaufleitung der Abfüllfläche zum Havariebecken und das Havariebecken sind flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig auszuführen.
- 8.7 *Anlage Ansatzraum Bindemittelanlage*
- 8.7.1 Die zur Anlage gehörenden Behälter sind mit geeigneten Überfüllsicherungen auszurüsten und zu betreiben, soweit diese Behälter auch in der Anlage befüllt werden. Die Kopie der *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Überfüllsicherungen* und eine Kopie der Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Überfüllsicherungen sind der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben. Bei Behältern mit einem Rauminhalt von bis zu 1,25 m³, die nicht miteinander verbunden sind, sind auch andere technische oder organisatorische Sicherungsmaßnahmen möglich, soweit diese zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führen.
- 8.7.2 Die einwandigen Anlagenteile der Anlage (insbesondere einwandige Behälter) sind in einem ausreichend bemessenen, medienbeständigen, flüssigkeitsundurchlässigen und abflusslosen Auffangraum (Rückhalteeinrichtung) aufzustellen. Bei der Bemessung des Auffangraumes ist auch die notwendige Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen.
- 8.7.3 Für die als Dichtschicht des Auffangraumes zu verwendende Foliendichtungsbahn ist der unteren Wasserbehörde die *allgemeine bauaufsichtliche Zulassung in Kopie* vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Für die Ausführung der mechanischen Schutzschicht über der Foliendichtungsbahn sind die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Foliendichtungsbahn einzuhalten.
- 8.7.4 Die einwandigen Behälter der Anlage und die zur Anlage als Anlagenteile oder Zubehör dazugehörenden oberirdischen einwandigen Rohrleitungen sind so in dem Auffangraum aufzustellen, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere der Rückhalteeinrichtung, jederzeit möglich sind.
- 8.8. Betrieb der Anlagen
- 8.8.1 Die Anlagenbetreiberin hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktion deren Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Leckagesonde, Rückhalteeinrichtungen) regelmäßig zu überwachen.

- 8.8.2 Die Befüllung der Lageranlagen im Tanklager der Bindemittelhalle vom Abfüllplatz Tanklager über einen Straßentankwagen darf nur mit der Sicherheitseinrichtung Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung erfolgen.
- 8.8.3 Die Anlagenbetreiberin hat für die Anlagen mit den Bezeichnungen Lageranlage für Ammoniakwasser, Abfüllplatz Tanklager und Ansatzraum Bindemittelanlage
- eine *Betriebsanweisung* mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan nach dem Arbeitsblatt DWA-A 779 TRwS - Allgemeine Technische Regelungen - Abschnitt 6.2 aufzustellen und einzuhalten. In der Betriebsanweisung sind auch für den Schadensfall der Anlagen Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festzulegen.
 - Die Betriebsanweisung ist soweit erforderlich mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind.
 - Das an den Anlagen tätige Betriebspersonal ist anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein.
 - eine *Anlagendokumentation* zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind.
 - Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
 - In der Anlagendokumentation sind auch die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile der Anlage und der jeweils letzte Sachverständigenprüfbericht der Anlage aufzubewahren.
- 8.8.4 Die Anlagenbetreiberin hat das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
- 8.8.5 Die Anlagenbetreiberin hat bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen an einer Anlage alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, sind die betroffenen Anlagenteile unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und schadlos zu entleeren.
9. Emissionshandelsrecht
- 9.1 Die Antragstellerin hat für die Anlage einen Überwachungsplan nach § 6 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) und in die Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu erstellen. Die Emissionen sind bereits im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig.
- 9.2 Der Emissionsbericht für die Anlage ist der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt mit Berücksichtigung der beantragten Kapazitätserweiterung

erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres vorzulegen.

- 9.3 Der Deutschen Emissionshandelsstelle ist ergänzend zur Inbetriebnahmeanzeige der Nebenbestimmung 1.3 der Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

Gründe

I.

Mit Datum vom 30.04.2020 (Posteingang 06.05.2020) beantragte die Karl Bachl Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG, Deching 3, 94133 Röhrnbach die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb gemäß § 4 BImSchG einer Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von 275 Tonnen je Tag (Mineraldämmstoffwerk) nach Nr. 2.11.1 (G;E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. den Nebenanlagen: Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 140 Tonnen pro Tag (hier: Herstellung von Briketts zur eigenen Wiederverwertung aus den Abfallprodukten der Anlage) nach Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV und Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 500 Tonnen (selbst produzierte Briketts zur Eigenverwertung) nach Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, auf dem Grundstück der Flur 9, Flurstücke: 1027/24, 1024/4, 1027/15 (teilweise), 1036/3 (teilweise) und 1046/7 sowie Flur 10, Flurstück 1162/7, Gemarkung Ronneburg, in 07580 Ronneburg, Am Blauen Berg 1.

Aufgrund einer Katasteranpassung änderten sich im Verfahren die Flurstücksbezeichnungen.

Mit Datum der Antragsunterlagen vom 30.04.2020 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für folgenden Einzelmaßnahmen aus dem o.g. Gesamtvorhaben gestellt:

- Erdarbeiten, Errichtung der Fundamente der Produktionshallen und Nebenanlagen (Brikettherstellung, Chargierung, Gebäude für die Nachverbrennungsanlage und Bindemittelanlage) sowie die Hallenfertigstellung.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 11.08.2020 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Luftverkehr,
- Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Greiz, Brand- und Katastrophenschutz,
- Landratsamt Greiz, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Ost Gera, Abteilung Arbeitsschutz,
- Umweltbundesamt, Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Die immissionsschutzrechtlichen Belange bzgl. Luftreinhaltung und Lärmschutz wurden im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61 - Immissionsschutz, geprüft.

Außerdem wurde die Stadt Ronneburg mit Schreiben vom 11.08.2020 hinsichtlich der Abgabe

des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) einbezogen.

Die beteiligten Behörden stimmten den beantragten Vorhaben, teilweise unter der Formulierung von Nebenbestimmungen, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB durch die Stadt Ronneburg wurde mit Datum vom 29.09.2020 erteilt.

Das Vorhaben wurde am 17.08.2020 im Thüringer Staatsanzeiger, in der örtlichen Tagesszeitung und auf der Homepage des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen wurden in der Stadtverwaltung Ronneburg sowie bei der Genehmigungsbehörde vom 25.08.2020 bis einschließlich 24.09.2020 ausgelegt. Zusätzlich erfolgte die Auslegung der Antragsunterlagen aufgrund der Coronapandemie auch elektronisch auf der Homepage des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Gegen das Vorhaben wurden während der Einwendungsfrist bis einschließlich 23.10.2020 keine Einwendungen erhoben. Mithin war ein Erörterungstermin nicht notwendig.

Folgende Gutachten, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind, wurden im Rahmen einer freihändigen Vergabe auf Plausibilität geprüft:

Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsgutachten für Staub, Stickoxide, Schwefeldioxid, Fluor, Ammoniak und Geruch) und Schornsteinhöhenberechnung für die Errichtung und Betrieb eines Mineraldämmstoffwerkes der shn Ingenieure bau-anlagen umwelttechnik.

Mit der Prüfung der Gutachten und Erstellung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG beauftragt.

Auf der Grundlage des hierzu am 04.09.2020 geschlossenen Werkvertrages erfolgte die Überprüfung der v. g. Gutachten hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG. Im Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme wurden die zu prüfenden Gutachten ergänzt und angepasst.

Das abschließende Ergebnis des Sachverständigen lag der Genehmigungsbehörde am 28.01.2020 vor.

Zu Verzögerungen im Verfahren kam es aufgrund von Korrekturen bei der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Erweiterung des B-Plans „Industriegebiet Ronneburg Süd“.

Somit erfolgte erst mit Datum vom 19.01.2021 die Bestätigung der Planreife nach § 33 BauGB durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in Verbindung mit Ziffer 2.7 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Das Ergebnis der Prüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 08.03.2021 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10/2021 und auf der Homepage des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragstellerin wurde am 30.03.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 31.03.2021 bat die Antragstellerin um die Korrektur der Grenzwerte für Staubemissionen an dem Kupolofen, der Formkammer, dem Härteofen und der Kühlzone von

10 mg/m³ auf 20 mg/m³.

Mit Datum vom 13.04.2021 zog die Antragstellerin den Antrag nach § 8a BImSchG zum vorzeitigen Beginn für einzelne Ausführungsarbeiten zurück.

Die Anpassungen der Antragsunterlagen wegen redaktioneller Konkretisierungen und der Einarbeitung von Unterlagen aufgrund behördlicher Nachforderungen erfolgte zuletzt am 14.04.2021.

Die Genehmigungsbehörde würdigte dies mit einer teilweisen Korrektur des Gesamtstaubgrenzwertes an den Quellen E01.2 und E01.3 und gab mit Datum vom 16.04.2021 einen 2. Entwurf des Genehmigungsbescheides zur Anhörung nach § 28 ThürVwVfg.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 20.04.2021 stimmte die Antragstellerin dem 2. Entwurf zu.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Die Hauptanlage des Vorhabens ist gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 2.11.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Aufgrund der Tatsache, dass die eingesetzten Bindemittel bereits während des Prozesses der Faserherstellung aufgebracht werden, gibt es bei dieser Anlage keine separate Anlageneinstufung nach der Ziffer 5.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Als dienende Nebenanlagen sind Anlagenteile mit folgenden in den genannten Ziffern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

Ziffer 8.11.2.4 (V):

Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 140 Tonnen pro Tag (hier: Herstellung von Briketts zur eigenen Wiederverwertung aus den Abfallprodukten der Anlage).

Ziffer 8.12.2 (V):

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 500 Tonnen (selbst produzierte Briketts zur Eigenverwertung).

IED-Anlage, BVT-Merkblatt

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Hauptanlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung gemäß der v. g. EU-Richtlinie maßgeblich.

Maßgeblich ist das Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken (BVT) bei der Glasherstellung (Veröffentlichung Dezember 2013).

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 2.7 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (Mineraldämmstoffwerk) durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen: Die Abluft der Anlage wird über Staubfilteranlagen vorgereinigt nach außen abgeleitet. Das Abgas des Hauptkamins wird zusätzlich einer thermischen Nachverbrennung zugeführt und ebenfalls gereinigt abgeleitet. Die vorgeschriebenen Grenzwerte gemäß der TA Luft i.V.m. den BVT-Schlussfolgerungen werden eingehalten. Durch die Lärmemissionen der Anlage werden die zulässigen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten. Das Vorhaben wird innerhalb eines festgesetzten Bebauungsplans realisiert. Es sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger 10/2021 am 08.03.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2.11.1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung,
- Genehmigung gemäß § 40 Abs. 1 und 3 Nr. 2 und § 41 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Lageranlage nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG),
- Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 TEHG.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Die Stellungnahme der Stadt Ronneburg mit Daum vom 21.09.2020 bestätigt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens unter Zugrundelegung des Beschlusses des Bauausschusses vom 16.09.2020.

In der Stellungnahme wird gleichzeitig ausgeführt, dass der Satzungsbeschluss zum B-Plan „Industriegebiet Ronneburg-Süd“ 1. Änderung mit Erweiterung am 17.9.2020 vom Stadtrat der Stadt Ronneburg gefasst worden ist.

Der vom 23.11.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB gestellte Antrag auf Genehmigung des Bebauungsplanes 1. Änderung mit Erweiterung „Industriegebiet Ronneburg Süd“ wurde am 30.12.2020 von der Stadt Ronneburg wieder zurückgenommen, weil nach der Beschlussfassung des Bebauungsplans entschieden wurde, dass dieser nochmals überarbeitet werden soll. Dafür ist der Satzungsbeschluss aufzuheben.

Die Prüfung der eingereichten Verfahrensunterlagen hat ergeben, dass eine Planreife für die 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans „Industriegebiet Ronneburg Süd“ der Stadt Ronneburg als Voraussetzung für die Beurteilung von Vorhaben nach § 33 BauGB erreicht ist. Der vorgelegte Bebauungsplan in der Fassung vom 17.9.2020 ist somit bereits für Vorhaben nach § 29 BauGB anwendbar.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 4 Abs. 2 BauGB sind durchgeführt worden. Damit ist das Beteiligungsverfahren grundsätzlich abgeschlossen. Der Stand der Planungsarbeiten rechtfertigt die Annahme, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen nicht entgegensteht. Es kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit den vorgesehenen Festsetzungen in Kraft treten wird. Die beabsichtigten erneuten Änderungen betreffen lediglich Einzelheiten der Pflanzvorgaben. Deren Umsetzung erfordert die erneute Anhörung der Betroffenen. Sollten dennoch dem Vorhaben widersprechende Festsetzungen beschlossen werden, hat dies weder die materielle Illegalität des Vorhabens noch die Verpflichtung des Antragstellers zur späteren Anpassung seines Vorhabens an den rechtsverbindlichen Plan zur Folge (BauGB-Kommentar E/ZBIK § 33 Rn.61).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Mit Absaugung und Reinigung der technologischen Abluft aus den Produktionsanlagen unter Einhaltung der Grenzwerte nach TA Luft i.V.m. den BVT-Schlussfolgerungen und den entsprechenden LAI-Vollzugsempfehlungen wird gemäß dem Stand der Technik Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG getroffen.

Das Abgas aus dem Kupolofen wird in einem Zyklon und über eine Staubfilteranlage vorgereinigt. Danach wird das Abgas einer Thermischen Nachverbrennung zugeführt und gereinigt über den Sammelkamin abgegeben. Das heiße Abgas aus der Thermischen Nachverbrennungsanlage wird über mehrere Wärmetauscher geleitet. Die warme Zuluft wird dem Kupolofen wieder zugeführt.

Die Abluft aus der Formkammer wird über eine Staubfilteranlage gereinigt und über den Sammelkamin über Dach abgegeben.

Das Abgas aus dem Härteofen und dem Kühlbereich wird über eine Staubfilteranlage gereinigt und über den Sammelkamin über Dach abgegeben.

Die staubhaltige Abluft aus dem Schleif- und Schneideanlagen wird über eine Staubfilteranlage gereinigt und über Dach abgeführt.

Der installierte Notkamin wird nur in Ausnahmefälle, wie bei Havarien, geöffnet.

Es wurde mit einem Intratracheal- Instillations-Test nachgewiesen, dass die Halbwertszeit der Fasern unter 40 Tage liegt. Der Nachweis ist dem Anhang zu Abschnitt 2.11 der Antragsunterlagen beigelegt.

Somit sind die Faser nicht biopersistent und unterliegen nicht den Einschränkungen weder von TRGS 905 noch dem Anhang 4 der GefStoffV.

Eine Einstufung in die Ziffer 5.2.7.1.1- Krebserzeugende Stoffe – Fasern - erfolgt daher nicht, da diese Fasern keine Asbestfasern, keine biopersistenten Keramikaser sowie keine biopersistenten Mineralfasern sind.

Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des

Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangszustandsbericht auf der Grundlage der Entscheidungshilfe der Relevanzprüfung gemäß Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (LABO) eingereicht. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass in der Anlage Stoffe gehandhabt werden, die aufgrund ihrer Mengen- oder Stoffrelevanz geeignet sind Boden oder Grundwasser verschmutzen können.

Darauf feststellend kann ein AZB aufgrund von stofflichen und anlagenspezifischen Einzelfallbetrachtungen entfallen.

Aufgrund der tatsächlichen Umstände am Standort kann ein Eintrag der gefährlich-relevanten Stoffe ausgeschlossen werden.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG besteht somit keine Möglichkeit, eine dauerhafte Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung (Ziffer III. 1.7 und 1.8) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die Genehmigung mehrere Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.7 und III.1.8 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist errichtet und in Betrieb genommen werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechend, getroffen wird.

Ableitung der Abgase:

Im Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung wurde die notwendigen Schornsteinhöhen gemäß den Ableitbedingungen nach TA Luft und der VDI 3781 Blatt 4 und GIRL geprüft. Aus gutachterlicher Sicht besteht mit den beantragten Schornsteinhöhen Einverständnis. Die Berechnungen sind plausibel.

Ziffer III.2.2.4.1-2.2.2.4

Die normenkonkretisierende Vorschrift ist bei den festgelegten Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung die TA Luft, welche allgemeine Anforderungen in den Abschnitten 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4 und die speziellen Anforderungen im Abschnitt 5.4.2.11 sowie für die karzinogenen Stoffe in Ziffer 5.2.7.1 formuliert.

Diese wurden in Umsetzung der Schlussfolgerung des BVT für die Glasherstellung (2012/134/EU vom 28.02.2012) für bestimmte Anforderungen der TA Luft im Sinne von Nr. 5.1.1 der TA Luft fortentwickelt.

Mit Veröffentlichung im Dezember 2013 wurde das maßgebliche Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung in Kraft gesetzt.

Die BVT-Schlussfolgerungen und das BVT-Merkblatt spiegeln hier die Fortschreibung des Standes der Technik wider.

Für den Bereich der Herstellung von Mineraldämmstoffen wurden diese BVT-Schlussfolgerungen von der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit einer Vollzugsempfehlung (Stand 12.11.2013) konkretisiert.

Für die Festlegung des Grenzwertes für Formaldehyd ist die Vollzugsempfehlung der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI (Stand 09.12.2015) anzuwenden.

Für die Ziffern 2.2.4.2 und 2.2.4.3 wurde bei der Festlegung des Grenzwertes für Phenol der assoziierte Grenzwert von 10 mg/Nm³ festgelegt.

Dies resultiert daraus, dass in den BVT-Schlussfolgerungen für die Glasindustrie unter Ziffer 1.7.7, Tabelle 53 sowie im BVT-Merkblatt unter Ziffer 5.7, entweder als Parameter der Formbereich mit zusammengeführten Emissionen aus dem Form-, Härte- und Kühlprozessen angegeben wird oder nur Emissionen aus dem Härteofen.

Aufgrund der im vorliegenden Fall beabsichtigten Zusammenführung von Emissionen wurde der entsprechende Summenwert zugrunde gelegt.

Begründung der Nebenbestimmungen Ziffer III.2.2.4.1-2.2.4.3, Emissionsbegrenzung Gesamtstaub:

Im Rahmen der Anhörung des ersten Entwurfs des Genehmigungsbescheides vom 30.03.2021 bat die Antragstellerin mit Datum vom 31.03.2021 um die Korrektur der festgelegten Staubgrenzwerte an den Emissionsquellen E01.1 und E01.2 sowie E01.3.

Begründet wurde dies mit dem speziellen Schmelzverfahren im Kupolofen einerseits und des Weiterverarbeitungsprozesses der Schmelze zu Fasern andererseits.

Aufgrund der Zusammenführung von Teilströmen sowie der Vielzahl eingesetzten Minderungs-techniken, sei eine Einhaltung des beabsichtigt festzulegenden Grenzwertes von generell 10 mg/m³ nicht einhaltbar. Vielmehr seien jedoch die BVT-assozierten Grenzwerte in der Spanne von <10-20 mg/m³ für Staubemissionen aus Schmelzwannen in der Mineralwolle-Branche und <20-50mg/m³ für den Weiterverarbeitungsprozess mit der beantragten Grenzwertfestsetzung an

allen 3 Quellen in Höhe von 20 mg/m³ einhaltbar.

Dieser Wert wurde auch in der Ausbreitungsrechnung zur Bewertung der Immissionen von Luftschadstoffen und Staub zugrunde gelegt. Dabei konnten keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt werden.

Würdigung:

Mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.02. 2012 und der Umsetzung in nationales Recht mit dem Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung (veröffentlicht Dezember 2013) wurde der Stand der Technik auch für die Anlagen zur Mineralwolleherstellung fortgeschrieben.

Auf den BVT-Schlussfolgerungen basieren erläuternd die LAI Vollzugsempfehlungen der Bund/Länder Arbeitsgruppe vom 12.11.2013 für Anlagen nach Ziffer 2.11.

Somit sind zur Festlegung der Emissionsgrenzwerte nicht mehr nur die Werte der TA Luft einschlägig.

Die LAI-Vollzugsempfehlungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern sind als Handlungshilfe für die Genehmigungsbehörde bei der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen als Weiterentwicklung des Standes der Technik zu verstehen.

Dies bietet die Möglichkeit, in einer Einzelfallbetrachtung die BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte ausulegen.

Die LAI Vollzugsempfehlungen vom 12.11.2013 behandeln im Punkt 1. die Gesamtstaubemissionen an Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle und gibt einen generellen Grenzwert von 10 mg/m³ an.

Als Begründung für diesen allgemeinen Gesamtstaubgrenzwertes werden die BVT-Schlussfolgerungen (2012/134/EU) vom 28.02.2012 angegeben. Es wird außerdem ausgeführt, dass dieser Grenzwert durch den Einbau von Elektro- oder Gewebefiltern erreicht werden kann.

Auf der Grundlage des dazugehörigen BVT-Merkblatts wird unter Ziffer 5.7.1 Tab. 56 die Staubbminderungstechnik erläutert, jedoch mit dem Zusatz, dass Elektrofilter für Kupolöfen aufgrund der möglichen Explosionsgefahr nicht anwendbar sind.

Mithin kann hier nur die Gewebefiltertechnik zum Einsatz kommen.

Für den hier beantragten Schmelzprozess im Kupolofen der Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle sind die Ausführungen in den Vollzugsempfehlungen des LAI nicht immer konkret anwendbar. Aus diesem Grund mussten bei der Grenzwertfestlegung teilweise die BVT-assoziierten Emissionswerte angewendet werden, um dem speziellen Produktionsverfahren zu entsprechen. Die BVT-Schlussfolgerungen (2012/134/EU) vom 28.02.2012 und das dazugehörige Merkblatt behandeln die Emissionsproblematik an den Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle ausführlicher und unterscheiden zwischen Schmelzanlagen und Weiterverarbeitungsprozessen.

Der Abschnitt 5.7 behandelt dabei nicht die spezifische Problematik der einzelnen Anlagenteile, sondern empfiehlt zur Einhaltung der Grenzwerte die Nutzung von Gewebefiltern oder Elektrofiltern. Ebenfalls wird in den LAI-Vollzugsempfehlungen lediglich ein Gesamtstaubgrenzwert für die Anlagen zur Herstellung von Steinwolle empfohlen.

Mithin wird den Einwänden des Antragstellers vom 30.03.2021 bezüglich der Festlegung der Staubgrenzwerte an den Quellen E01.1 und E01.2 sowie E01.3 teilweise gefolgt.

Die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub an den Quellen E01.2 und E01.3 werden höher als von der Genehmigungsbehörde ursprünglich vorgesehen festgelegt.

Begründung:

Für die Festlegung des Gesamtstaubs an der Quelle E01 (Hauptkamin) mussten die Emissionsgrenzwerte für drei Teilstromquellen begrenzt werden.

Der Gesamtstaub an der Quelle E01.1 wurde mit dem BVT-assoziierten Grenzwert und dem empfohlenen Grenzwert der LAI Vollzugsempfehlung von 10 mg/m³ festgelegt werden.

Der Schmelzprozess im Kupolofen ist das anlagenbestimmende Produktionsverfahren im Herstellungsprozess der Schmelze zur Produktion von Mineralwollefaser. Entsprechend dem Stand der Technik kommen hier alle möglichen Minderungstechniken zum Einsatz, sodass davon auszugehen ist, dass der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub vom 10 mg/m³ sicher eingehalten werden kann.

Bei dem sich anschließenden Weiterverarbeitungsprozess behandeln die BVT-Schlussfolgerungen (2012/134/EU) vom 28.02.2012 sowie das BVT-Merkblatt (veröffentlicht Dezember 2013) die

Emissionsproblematik an den Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle ausführlicher und unterscheiden zwischen Schmelzanlagen und Weiterverarbeitungsprozessen.

Die Tabelle 53 der BVT-Schlussfolgerungen sowie die Tabelle 5.5.3 des BVT-Merkblatts lässt einen assoziierten Gesamtstaubemissionsgrenzwert von 20-50 mg/m³ für die zusammengeführten Emissionen aus den Form-, Härte- und Kühlprozessen (Weiterverarbeitungsprozesse) zu. Um diese Werte zu erreichen werden fünf alternative Techniken im Punkt 5.7.7 des BVT Merkblatts aufgeführt. Jedoch wird aus Sicht des Betreibers mit den möglichen anwendbaren Techniken nicht der anzustrebende Grenzwert von 10 mg/m³ für Gesamtstaub in den Weiterverarbeitungsverfahren zu erreichen sein.

Beabsichtigt ist der Einsatz eines Steinwollefilters. Mit diesem kann die untere Grenze des BVT-assozierten Emissionswertes für Gesamtstaub von 20 mg/m³ sicher eingehalten werden.

Ein möglicher Einsatz von alternativen Entstaubungstechniken wie Nasswäscher, Nass-Elektrofilter und Wasserstrahl mit Zyklon wurde geprüft.

Diese Technik scheidet jedoch aufgrund des hier vorliegenden Produktionsverfahrens aus.

Die Nassfilter verbrauchen viel Wasser und generieren große Mengen an kontaminierten Waschwasser. So große Mengen an Waschwasser können jedoch in den nahezu abfallarmen geschlossenen Produktionsprozess nicht intern verarbeitet werden. In einem Nass-Elektrofilter können ca. 500 m³/h umgewälzt und pro Stunde ca. 4 m³ Waschwasser ausgeschleußt werden. Pro Tag entstünden also ca. 100 m³ Abwasser.

Die verklumpende Wirkung der elektrischen Spannung (40 000 V) fehlt bei den anderen Anlagen (Nasswäscher und Wasserstrahl mit Zyklon), also werden dort wohl noch höhere Mengen an Abwasser generiert.

Üblicherweise werden solche großen Mengen von diesem Waschwasser für die Herstellung des Bindemittels aus Phenol-Formaldehydharz an Glaswollelinien genutzt, da die Glaswolle einen sehr hohen Bindemittelgehalt (bis zu 10%) aufweist und somit ist bei dieser Produktion auch der Verbrauch von Waschwasser möglich. Im vorliegenden Fall wird die Steinwolle im Schnitt lediglich 2-3% Bindemittel beinhalten, sodass eine überwiegende Verwendung im Produktionsprozess ausgeschlossen wäre.

Thermische Nachverbrennungseinrichtungen im Weiterverarbeitungsprozess sind laut Anmerkung (1) im Punkt 1.7.7 der BVT-Schlussfolgerungen für die zusammengeführten Abgase aus Form- und Härteprozessen nicht anwendbar. Entsprechend den Ausführungen im BVT Merkblatt, Ziffer 5.7.7, Emissionen aus Weiterverarbeitungsprozessen, wird zum Einsatz der Thermischen Nachverbrennung außerdem ausgeführt, dass bei zusammengeführten Abgasen (aus Form- und Härteprozess) aufgrund des hohen Volumens, der geringen Konzentration und der niedrigen Temperatur der Abgase diese Minderungstechnik als nicht wirtschaftlich betrachtet wird.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit den geplanten Emissionsminderungstechniken ein sicherer Schutz der Schutzgüter erreicht werden kann. Dies wurde auch in der geprüften Immissionsprognose („Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsgutachten für Staub, Stickoxide, Schwefeldioxid, Fluor, Ammoniak und Geruch)“) bestätigt.

Die eingesetzte Technik entspricht dem formulierten Stand der Technik.

Ziffer III.2.2.9

Der Staubgrenzwert resultiert aus der speziellen Nummer der TA Luft für Abfallbehandlungsanlagen. Zwar sind die Emissionen mit denen aus der Quelle E02 vergleichbar, im vorliegenden Fall ist jedoch die anlagenspezifische Nummer der TA Luft maßgeblich. Auf die Festlegung eines Grenzwertes für Kohlenmonoxid wurde verzichtet, da die Art der Abfallbehandlung keine entsprechende Emission verursacht.

Ziffer III.2.2.10.3

Die olfaktorische Messung ist beauftragt worden, um sicher zu stellen, dass die von der Brikettanlage ausgehenden Gerüche keine relevanten Geruchsemissionen darstellen. In der mit den Antragsunterlagen eingereichten Ausbreitungsrechnung wurden auch die Geruchsemissionen und

-immissionen betrachtet. Bei einer worst-case Annahme konnten keine relevanten Geruchsbelastungen ermittelt werden.

Ziffer III.2.9.2

Beurteilung der Massenstromschwellen zur kontinuierlichen Überwachung der Anlage nach Nr. 5.3.3 TA Luft:

Die kontinuierliche Messung für die Komponenten Gesamt-C, Gesamtstaub, Schwefeldioxid und Schwefelwasserstoff ist notwendig, da die Massenströme für Gesamt-C an den Quellen E01.2 und E01.3, für Staub an der Quelle E01.2, für Schwefeldioxid an der Quelle E01.1 und für Schwefelwasserstoff an der Quelle E01.2 gemäß Nr. 5.3.3.2 der TA Luft überschritten werden.

Die kontinuierliche Messung für Staub an der Quelle E01.3 wird gemäß TA Luft, Ziffer 5.3.3.2 Abs.1 notwendig. Relevante Quellen sollen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich qualitativ zu überwachen.

Die weiterführenden Anforderungen an die Eignung der kontinuierlichen Mess- und Auswerteinrichtungen ergeben sich aus der Richtlinie Ober die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" (RdSchr. d. BMUB v. 23.01.2017 — IG 12 — 45053/5, GMBI 2017, Nr. 13, S. 234).

Die Nebenbestimmungen zu den wiederkehrenden und kontinuierlichen Messungen erfolgten antragsgemäß.

Ziffer III.2.8

Normenkonkretisierende Vorschrift ist die 42. BImSchV, als selbstvollziehende Verordnung. Der Betreiber einer Anlage, die unter die 42. BImSchV fällt, ist gem. § 13 dieser Verordnung verpflichtet, die Anlage anzuzeigen.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Stand der Technik wurden berücksichtigt.

Die Auflagen ergeben sich aus den Antragsunterlagen.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Ziffer III.4. (Baurecht):

Ziffer III.4.3

Der Antrag auf Vereinigung der Flurstücke ist den eingereichten Bauantragunterlagen beigelegt. Die Einleitung eines Verfahrens zur Vereinigung der Flurstücke 1162/7, 1027/24, 1036/3, 1024/4 erfolgte durch die Untere Bauaufsichtsbehörde.

Ziffer III.5. (Brandschutz)

Bauordnungsrechtlich wird die neu zu errichtende Produktionshalle (Brandabschnitte I bis III), entsprechend § 3, Absatz 4, Nummer 3 und Absatz 3, Nummer 5. der ThürBO eingestuft und beurteilt als Produktionsgebäude, Sonderbau Gebäudeklasse 5.

(Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen sowie sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude)

Die neu zu errichtende Briketthalle wird bauordnungsrechtlich, entsprechend § 3, Absatz 3,

Nummer 3. der ThürBO eingestuft und beurteilt als eingeschossige Produktions- und Lagerhalle der Gebäudeklasse 3 (sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m).

Neben dem Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG handelt es sich hier auch um ein Baugenehmigungsverfahren im Sinne des § 63 ThürBO.

Ziffer III.5.4

Produktions-, Lagerräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche müssen zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

Ziffer III.5.7

Der Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse alter Brandabschnitte bzw. alter Brandbekämpfungsabschnittsflächen von insgesamt mehr als 5.000 m² hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu ernennen.

Ziffer III.5.9

Zur Prüfung des Brandschutzes wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde/Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz beim Landratsamt Greiz ein Prüfauftrag an das Büro Welsch erteilt. Die sich aus dem Prüfergebnis ergebenden Inhalte sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage jeweils zu beachten. Diese Inhalte sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Vorgaben des Brandschutzes sicherzustellen.

Ziffer III.7. (Arbeitsschutz):

Ziffer III.7.2

Rechtsgrundlage ist der § 14 Gefahrstoffverordnung.

Ziffer III.7.3

Rechtsgrundlage ist der § 8 Gefahrstoffverordnung.

Ziffer III.7.4

Rechtsgrundlage ist der § 3 Arbeitsstättenverordnung.

Ziffer III.7.5

Rechtsgrundlage sind § 15 Abs.1 der Betriebssicherheitsverordnung und § 15 Abs. 2 BetrSichV.

Ziffer III.7.6 und 7.7

Rechtsgrundlage ist § 9 Gefahrstoffverordnung.

Ziffer III.8 (Wasserwirtschaft):

Ziffer III.8.2:

Mit der Nebenbestimmung 8.2 sind grundsätzliche Anforderungen an die Anlage bezüglich deren Standsicherheit für den Lastfall Erdbeben für die Aufstellung der Anlage innerhalb der Erdbebenzone 2 festgelegt. Diese Nebenbestimmung gilt auch für den Abfüllplatz Tanklager und den Ansatzraum Bindemittelanlage.

Nach § 17 Abs. 2 AwSV müssen Anlagen standsicher ausgeführt werden. Die bei der Standsicherheitsprüfung mindestens zu berücksichtigenden Beanspruchungen sind im Abschnitt 3.2 Abs. 3 des Arbeitsblattes DWA-A 779, technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen (TRwS 779:2006) festgelegt. Danach sind auch die besonderen Beanspruchungen zu berücksichtigen, die z.B. in festgelegten Erdbebengebieten auftreten. Die Anlage wird nach der Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 14. November 2006 über die Erdbebenzonen und Untergrundklassen nach DIN 4149 für die Gemarkungen im Freistaat innerhalb der Erdbebenzone 2 errichtet und betrieben. Die Festlegung von Anforderungen an die Standsicherheit der Anlage für einen innerhalb der Erdbebenzone 2 zu erwartenden Erdbebenfall ist deshalb erforderlich. Im Gutachten hat der Sachverständige bereits beschrieben, dass die Anforderungen an die Standsicherheit der Anlage für den Lastfall

Erdbeben eingehalten werden.

Ziffer III.8.3

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 45 Abs. 1. Nr. 2 AwSV. Diese Nebenbestimmung gilt auch für den Abfüllplatz Tanklager und den Ansatzraum Bindemittelanlage.

Ziffer III.8.4

Diese Sachverständigenprüfpflicht ergibt sich aus § 46 Abs. 2 i. V. m. § 47 Abs. 1 AwSV. Diese Nebenbestimmung gilt auch für den Abfüllplatz Tanklager und den Ansatzraum Bindemittelanlage.

Ziffer III.8.5.1

Die Notwendigkeit einer Überfüllsicherung ergibt sich für die Anlage nach § 23 Abs. 2 AwSV.

Ziffer III.8.5.3

Nach § 18 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 AwSV müssen einwandige Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen mit einer Rückhalteeinrichtung für Leckagen ausgerüstet werden. Die Rückhalteeinrichtung muss dabei für das Volumen ausgelegt werden, welches bei Betriebsstörungen an der Anlage bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Nach § 20 AwSV müssen auch bei Brandereignissen an der Anlage austretende wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser zurückgehalten werden. Die Bemessung der Löschwasserrückhaltung bestimmt sich dann über Abschnitt 8.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen, nach der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhaltanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRI). Die LÖRÜRI kann aber nur noch als Erkenntnisquelle angewendet werden, da diese außer Kraft gesetzt und aus der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVB), Anlage 2.2.1.13 gestrichen wurde.

Der Auffangraum soll mit einer flüssigkeitsdichten Stahlblechhauskleidung abgedichtet werden. Diese Ausführungsart einer Dichtfläche ist bei Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 8 Tabelle 3 lfd. Nr. 11 des Arbeitsblattes DWA-A 786 (TRwS 786), Technische Regel wassergefährdender Stoffe, Ausführung von Dichtflächen zulässig.

Ziffer III.8.5.5

Nach § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 5 AwSV sind oberirdische Rohrleitungen zum Befördern von flüssigen Stoffen der WGK 2 oder 3 mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Auf diese Rückhalteeinrichtungen kann nach § 21 Abs. 1 Satz 3 AwSV nur dann verzichtet werden, wenn über eine Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt wird, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird. Die Gefährdungsabschätzung ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 780-1, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Oberirdische Rohrleitungen – Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen durchzuführen. Ammoniakwasser ist ein flüssiger Stoff (Gemisch) der WGK 2. Damit sind die Rohrleitungen für Ammoniakwasser entweder mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten oder entsprechend der Gefährdungsabschätzung nach TRwS 780-1 auszuführen und zu betreiben. In der Anlage Technische Spezifikation und Beschreibung der Anlagen, TAR Anlagenbau, 07.01.2021, des Gutachtens wurde bereits ausgeführt, dass die Rohrleitungen für Ammoniakwasser als technisch dauerhaft dichte Rohrleitungen nach TRwS 780-1 errichtet und betrieben werden sollen. Es ist aber auch möglich, diese Rohrleitungen zumindest zum Teil über der Rückhalteeinrichtung der Anlage zu verlegen. Damit wäre die Rückhalteeinrichtung der Anlage auch für diesen Teil der Rohrleitung die Rückhalteeinrichtung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 AwSV. Durch die Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass eine der beiden möglichen Errichtungsvarianten umgesetzt wird und bei Ausführung der Rohrleitungsvariante nach der TRwS 780-1 auch die zusätzlichen organisatorischen Anforderungen (Prüfungen) nach Abschnitt 3.6 der TRwS 780-1 eingehalten werden.

Ziffern III.8.6.1-8.6.3

Nach § 41 Abs. 2 Satz 2 AwSV werden Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegt, damit mit denen eine ordnungsgemäße Errichtung und ein ordnungsgemäßer

Betrieb der Anlage sichergestellt wird.

Mit den Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Wirkbereiche beim Abfüllen der wassergefährdenden Stoffe vollständig auf dem Abfüllplatz liegen müssen und Leckagen beim Abfüllen vollständig innerhalb der Anlage zurückgehalten werden müssen und der Wirkbereich durch eine geeignete Spritzschutzwand verkleinert werden kann. Der Wirkbereich ist der Bereich auf der Abfüllfläche, der im Leckagefall unmittelbar mit dem wassergefährdenden Stoff beaufschlagt werden kann. In den Antragsunterlagen ist keine zeichnerische Darstellung der Wirkbereiche auf dem Abfüllplatz enthalten. Als Abfüllplatz soll eine Fertigteil-Fahrzeugtragwanne mit den Abmessungen 7,5 m x 3,8 m verwendet werden. Auf dieser Fläche müssen auch die Wirkbereiche der einzelnen Abfüllstellen der Abfüllanlage liegen. Der Wirkbereich beim Befüllen von ortsfesten Behältern wird grundsätzlich als die Fläche definiert, die durch die Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluss am Straßentankwagen und dem Anschluss an der Anschlussarmatur des Lagertanks auf dem Abfüllplatz zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten gebildet wird. Aufgrund der Breite der Abfüllfläche von nur 3,8 m muss deshalb der Straßentankwagen ordnungsgemäß unmittelbar neben der jeweiligen Anschlussarmatur aufgestellt werden und die Anschlussarmatur des Lagertanks auf dem Abfüllplatz muss mit einer Spritzschutzwand ausgerüstet werden, damit der Wirkbereich hinter der Anschlussarmatur zusätzlich noch begrenzt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Wirkbereiche beim Abfüllen auch tatsächlich vollständig auf der Abfüllfläche liegen.

Ziffern III.8.6.4-8.6.5

Die Nebenbestimmung regelt, dass die erforderlichen Fugen der Fertigteil-Fahrzeugtragwanne entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.3-113 mit einem geeigneten Fugenabdichtungssystem abgedichtet werden und dass auch die Fugen auf dem Abfüllplatz der Abfüllanlage flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig ausgeführt werden.

Ziffer III.8.6.6

Die Nebenbestimmung regelt, dass das Havariebecken mit Rohrleitung der Abfüllanlage auch die Anforderungen an eine flüssigkeitsundurchlässige und medienbeständige Rückhalteeinrichtung für Leckagen für eine Abfüllanlage einhält.

Ziffer III.8.7.1

Nach § 23 Abs. 2 AwSV dürfen Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden. Mit der Nebenbestimmung wird noch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung dieser Überfüllsicherungen nachgefordert.

Ziffer III.8.7.2

Nach § 20 AwSV müssen auch bei Brandereignissen an der Anlage austretende wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser zurückgehalten werden.

Nach Abschnitt 8.2 Abs. 6 des Arbeitsblattes DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen ist eine Löschwasserrückhaltung für HBV-Anlagen unterhalb der Mengenschwellen nach Ziffer 2.1 der LÖRÜRI nicht erforderlich.

Die HBV-Anlage befindet sich in der Bindemittelhalle, die gemäß dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Brandschutzkonzept als Brandabschnitt III eingestuft wurde. In der Bindemittelhalle befindet sich die HBV-Anlage „Ansatzraum Bindemittelanlage“ und ein Tanklager mit mehreren Lageranlagen in einem gemeinsamen Auffangraum. Mit diesen Anlagen werden die Mengenschwellen nach Ziffer 2.1 der LÖRÜRI überschritten. Eine Löschwasserrückhaltung für diese Anlagen ist damit erforderlich und entsprechend dem 1. Nachtrag Brandschutzkonzept auch vorgesehen.

Bei der Bemessung der Rückhalteeinrichtung der HBV-Anlage sind Leckagen und auch die Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen. Zudem muss die Foliendichtungsbahn, die zum Auskleiden der Rückhalteeinrichtung verwendet werden soll, allgemein bauaufsichtlich für diesen Einsatzzweck zugelassen sein.

Die Vorlage der Zulassung der Foliendichtungsbahn und die Einhaltung der Anforderungen für die mechanische Schutzschicht über der Foliendichtungsbahn nach der erteilten Zulassung dient

der Sicherstellung dieser Regelung.

Ziffer III.8.7.3

Rechtgrundlage für einwandige Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen ist § 18 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 AwSV.

Die einwandigen Anlagenteile (Behälter, Rohrleitungen) sind nach § 18 Abs. 5 AwSV mit einem solchen Abstand von den Wänden und dem Boden der Rückhalteeinrichtung aufzustellen, dass diese Kontrolle durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist.

Ziffern III.8.8.1-8.8.2

Diese Betreiberpflicht ergibt sich aus § 46 Abs. 1 Satz 1 AwSV und gilt auch für den Abfüllplatz Tanklager und den Ansatzraum Bindemittelanlage.

Ziffer III.8.8.2

Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Befüllung der Lageranlage für Ammoniakwasser auf dem Abfüllplatz der Abfüllanlage Tanklager nur mit der Sicherheitseinrichtung Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung erfolgen darf. Nach § 18 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 AwSV ist beim Abfüllen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen eine Rückhalteeinrichtung zu realisieren, die für das Volumen ausgelegt ist, welches bei Betriebsstörungen an der Anlage bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

Nach § 19 Abs. 7 AwSV ist bei nicht überdachten Rückhalteeinrichtungen zusätzlich zum Rückhaltevolumen für Leckagen noch ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser vorzuhalten. Durch die Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass der Befüllvorgang nur mit der notwendigen Sicherheitseinrichtung Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung durchgeführt wird. Diese Nebenbestimmung gilt auch für das Befüllen der Lageranlagen für Ammoniumsulfatlösung und für die Phenolharze im Tanklager der Bindemittelhalle von dieser Abfüllanlage aus.

Ziffer III.8.8.3

Diese Betreiberpflichten ergeben sich aus §§ 43 und 44 AwSV und gelten auch für den Abfüllplatz Tanklager und den Ansatzraum Bindemittelanlage.

Ziffern III.8.8.4 8.8.5

Diese Betreiberpflichten ergeben sich aus § 24 Abs. 1 und 2 AwSV und gelten auch für den Abfüllplatz Tanklager und den Ansatzraum Bindemittelanlage.

Ziffer III.9. (Emissionshandel):

Ein Anlagebetreiber, der eine Anlage nach Anhang 1 Teil 2 des TEHG betreibt, ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine CO₂-Emissionen zu ermitteln und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 TEHG ist der Betreiber zudem verpflichtet, seinen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung nach Änderung seiner Emissionsgenehmigung anzupassen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11 (bei Auslagen), 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 49.200.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro, als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen. Mithin ergeben sich hierfür Gebühren in Höhe von 49.200,00 Euro.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 1.129,06 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen. Für die Bekanntgabe der UVP-Negativentscheidung im Thüringer Staatsanzeiger fielen 294,95 Euro als Auslagen an.

Für die Beteiligung eines Sachverständigen nach § 13 der 9. BImSchV ergaben sich für die Genehmigungsbehörde Auslagen in Höhe von 2.249,10 Euro.

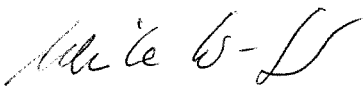
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag


Ulrike Krauß-Seeber
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Inhaltsverzeichnis		(5 Blatt)
1.	Antragstellung		
	Kurzbeschreibung		(7 Blatt)
	Inhalt Anhang zu Abschnitt 1		(1 Blatt)
	Antrag Inhalt	Formblatt	(1 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Formblatt über Einzeldaten zwecks luftverkehrsrechtlicher Stellungnahme/		
	Zustimmung		(1 Blatt)
	Vollmacht zum Vorhaben		(1 Blatt)
	Standortbetrachtung Biotope	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	Flächenausweisung Biotope		(4 Blatt)
	Flächennutzungsplan Stadt Ronneburg		
	Überarbeiteter Entwurf	Maßstab 1 : 10.000	(2 Blatt)
	Standortbetrachtung Natur-/ Gewässerschutz	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	Bebauungsplan „Industriegebiet Ronneburg-Süd“, 1. Änderung mit Erweiterung,		
	2. Entwurf	Maßstab 1 : 5.000	(1 Blatt)
	Begründung mit Umweltbericht (Vorentwurf)		(19 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Immissionsschutz		(2 Blatt)
2.2	Verfahrensbeschreibung Mineraldämmstoffherstellung		(28 Blatt)
	Inhalt zum Anhang Abschnitt 2.1		(2 Blatt)
	- Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(14 Blatt)
	- Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	- Werksplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	- Grundfließbild	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	- Verfahrensließbild	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	- Grundriss Produktionshalle	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- Grundriss Nebenanlagen (Briketthalle, „Carport“)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- Zeichnung Apparatenaufstellung Lärm	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	- Technische Unterlagen Hauptlinie		(43 Blatt)
	- Unterlagen Chargierung		(3 Blatt)

- Unterlagen Lamellenbeschichtung		(7 Blatt)
- Unterlagen Verpackung		(7 Blatt)
- Angebot 120141-4 Brikettanlage		(15 Blatt)
- Fließbild Bindemittelanlage	Maßstab 1 : 2	(1 Blatt)
- Fließbild Härteofen	Maßstab 1 : 1	(1 Blatt)
- Fließbild Recyclingsystem	Maßstab 1 : 1	(1 Blatt)
- Allgemeines Arbeitsprinzip TNV-Anlage		(4 Blatt)
- Fließbild Technische Nachverbrennungsanlage	Maßstab 1 : 2	(1 Blatt)
- Zeichnung Kupolofen	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Zeichnung NotKamin	Maßstab 1 : 25	(1 Blatt)
- Fließbild Kühlwasserläufe	Maßstab 1 : \$	(1 Blatt)
- Fließbild Prozesswasseraufbereitung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Fließbild Anschlussschema Brauchwasser	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
- Kupolofengebäude	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Unterirdischer Wassertank Kupolofen	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
- Wassertank Position (im Kupolofenhaus)	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Innere Emissionen	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
- Zeichnung Kühltürme	Maßstab 1 : 20	(1 Blatt)
- Unterlagen Kühltürme		(16 Blatt)
2.2 Verfahrensbeschreibung, Mineraldämmstoff-Herstellung		leer

ORNER II

2.3 Stoffbilanzierung		(2 Blatt)
Tabellarische Darstellung Eingangsstoffströme und Stoffausgangsströme		(2 Blatt)
Inhalt zum Anhang Abschnitt 2.3		(1 Blatt)
- Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
- Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
- Stoffdaten (chem./phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
- Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Gesteinskörnungsgemisch 80/160 aus Basalt		(4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Gesteinskörnungsgemisch 80/160 aus Diabas (Keratophyr)		(4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Dolomit, Kohlensaurer Magnesiumkalk		(4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Gießereikoks Polen		(2 Blatt)
- Produktspezifikation Rohbauxit		(1 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Zementgebundene Baustoffe		(10 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Prefere 72 5593M		(9 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Borofen B-1601/02		(5 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt BAKELITE® PW62-002_D		(11 Blatt)

	- Sicherheitsdatenblatt StoPrefa Prep 100		(8 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt HydroWax 88		(2 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt Ammonsulfat (Ammoniumsulfat)		(7 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt Dynasylan® HYDROSIL 1151		(6 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt Sauerstoff, tiefgekühlt, flüssig		(7 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet		(8 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt TECTROL SPEZIAL- FETT LX 2		(4 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt arecal Bohr- und Schneideöl		(5 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblatt TECTROL GEAR CLP 220		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Natriumhydrogencarbonat		11 Blatt)
2.4	Angaben zu Emissionen, Umweltschutz		(9 Blatt)
	Inhalt zu Anhang Abschnitt 2.4		(1 Blatt)
	- Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
	- Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	- Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(2 Blatt)
	- Schornsteinhöhenberechnung		(24 Blatt)
	- Emissionsquellen Schornsteinhöhen- berechnung	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
2.5	Emissionsquellen für Lärm		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		(2 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
	Störfallberechnungen		(7 Blatt)
2.7	Abfallverwertung und -beseitigung		(2 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Ausschnitt Werksplan/ Abfalllagerplan	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
2.8	Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.9	Vorgesehene Maßnahmen zur Betriebs- Einstellung		(2 Blatt)
	Inhalt zu Anhang Abschnitt 2.9		(1 Blatt)
	Formblatt Maßnahmen nach der Betriebs- Einstellung		(1 Blatt)
2.10	Bauvorlagen		
	Inhalt zu Anhang Abschnitt 2.10		(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.11	Arbeitsschutz		
	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		(12 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
	Prüfbescheinigung des Fraunhofer ITEM Institut vom 24.02.2020		(1 Blatt)

2.12	Grundriss Produktionshalle	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Wasserwirtschaft		(12 Blatt)
	Inhalt zu Anhang Abschnitt 2.12		(1 Blatt)
	- Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	- Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(2 Blatt)
	- Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für den Abfüllplatz Tanklager	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	- Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für den Ansatzraum Bindemittelanlage	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	- Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für Ammoniak 25 % in Wasser	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	- Apparateaufstellungsplan (Natriumhydrocarbonat)	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Lageplan Bindemittellager-Ansatzraum	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	- Übereinstimmungserklärung für die eingebaute LKW-Tragwanne		(11 Blatt)
	- Zeichnung Havariebecken zu 4.400 Liter	Maßstab 1 : 20	(1 Blatt)
	- Lageplan Entwässerung	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	- Gutachterliche Stellungnahme zur Errichtung einer Abfüll- und Lageranlage für Ammoniak		(2 Blatt)
2.13	Naturschutz und Landschaft		(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Gutachten		
3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung		(10 Blatt)
	Inhalt zu Anhang Abschnitt 3.2		(1 Blatt)
	Inhalt zu Anhang Abschnitt 3		(1 Blatt)
	Gutachten Luftschadstoffe		(41 Blatt)
	Anlagen		
	<u>Anlage 1</u>		(1 Blatt)
	- Flächennutzungsplan Stadt Ronneburg Überarbeiteter Entwurf, Dezember 2013	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	<u>Anlage 2</u>		(1 Blatt)
	<u>Anlage 3</u>		(1 Blatt)
	- Transportvorgänge – Ermittlung des Staubanfalls		(4 Blatt)
	<u>Anlage 3</u>		(1 Blatt)
	- Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen		(25 Blatt)
	<u>Anlage 5</u>		(1 Blatt)
	- Ausbreitungsrechnung Luftschadstoffe Eingabe Files		(7 Blatt)

Anlage 6

- Ausbreitungsrechnung Luftschadstoffe
Digitales Geländemobil (1 Blatt)

Anlage 7

- Ausbreitungsrechnung Luftschadstoffe
Graphische Darstellung der Ergebnisse (20 Blatt)

Schalltechnisches Gutachten (17 Blatt)

Inhalt Anhänge (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Werktag (2 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Verkehrslärm (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Radlader (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Staplergeräusche (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Schüttung (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Gewerbe (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Brecher (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose IFBS 4.06 –
Wandtyp SW 4 (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Sektionaltor (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Stahlblech,
1 mm, Trapezprofil (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Öffnung (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Lichtkuppel (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Beurteilungspegel (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Spitzenpegel (2 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Mittlere
Ausbreitung (10 Blatt)

- Legende Schallimmissionsprognose (1 Blatt)

- Schallimmissionsprognose Oktavspektren
der Emittenden (3 Blatt)

- Legende Schallimmissionsprognose (1 Blatt)

- Rasterlärnkarten (2 Blatt)

Erforderlichkeitsprüfung zum Ausgangs-
zustandsbericht (30 Blatt)

- Inhalt Anhang (1 Blatt)

- Stoffliste der eingesetzten Stoffe (2 Blatt)

ORDNER III

Bauplanmappe

Deckblatt (1 Blatt)

Antrag auf Baugenehmigung (3 Blatt)

Baubeschreibung (4 Blatt)

Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)

Amtlich aktueller Ausdruck aus dem
Registerblatt (3 Blatt)

Betriebsbeschreibung (4 Blatt)

Nachweis der Sozialanlagen für gewerbliche

Anlagen		(5 Blatt)
Nachweis der Gebäudeklasse		(2 Blatt)
Ermittlung Brutto-Grundfläche/ Brutto-Rauminhalt		(2 Blatt)
Stellungnahme des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera vom 01.06.2018		(3 Blatt)
Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
Übergabe Bau- und Nutzungsvereinbarung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera vom 24.10.2019		(2 Blatt)
AW-Planung	Maßstab 1 : 2.500	(1 Blatt)
Zeichnung Gasleitung	Maßstab 1 : 500	(4 Blatt)
Empfehlung Prüfenieur für die Prüfung Tragwerksplanung und Brandschutz		(2 Blatt)
Erklärung Brandschutznachweis		(1 Blatt)
Antrag auf Teilbaugenehmigung		(2 Blatt)
Ermittlung des Rohbauwertes		(1 Blatt)
Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
Lageplan Erschließung	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
Lageplan Abstandsflächen	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
Grundriss Produktionshalle	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Grundriss Nebenanlagen (Briketthalle, „Carport“)	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Schnitte	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Ansichten	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Bindemittelhalle	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
Briketthalle	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Kupolofen	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Nachverbrennung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Grundfließbild	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Verfahrensfließbild	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Brandschutzkonzept		(67 Blatt)
- Grundriss Produktionshalle	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
- Grundriss Nebenanlagen, Briketthalle, Carport	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
- Schnitte	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Brandschutzkonzept, 1. Nachtrag		(11 Blatt)
- Teilgrundriss Produktionshalle		
Bindemittelhalle	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
- Lageplan Bindemittellager – Ansatzraum	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Greiz:
 - Amt für Umwelt als untere Immissionsschutzbehörde,
 - Amt für Umwelt als untere Wasserbehörde,
 - Amt für Umwelt als untere Abfallbehörde,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde als untere Baubehörde,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde als Brand- und Gefahrenschutzbehörde.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ost, Gera
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere

Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BlmSchG).

10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt ... anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BlmSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BlmSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz nach § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.

Bauordnung:

18. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des hier genehmigten Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Berechnung der Frist ist dabei der Eingang bei der Genehmigungsbehörde. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bauleiter namentlich zu benennen.
19. Treten Widersprüche zwischen den bautechnischen Nachweisen (statische Berechnungen und Brandschutznachweis) und den genehmigten Bauplänen auf, so gelten die genehmigten Baupläne; die Untere Bauaufsicht ist darüber unverzüglich zu informieren.
20. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und sonstige Personen) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
21. Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das Baustellenschild (Schild mit dem "Roten Punkt") ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen.
22. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten; die Baustelle ist in geeigneter Weise abzusichern. Die Arbeiten sind vom Bauleiter verantwortlich zu überwachen.
23. Bei erforderlicher bauaufsichtlicher Prüfung des Standsicherheitsnachweises/ Brandschutznachweises sind die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit/Brandschutz mit der Fertigstellungsmeldung der Genehmigungsbehörde zu übergeben.

Brandschutz:

24. Da es sich bei der baulichen Anlage um einen Sonderbau handelt, muss der eingereichte Brandschutznachweis vom 28. April 2020, erstellt durch Diplomingenieur Gerd Janßen, bauaufsichtlich geprüft (§ 65, Absatz 3, 2. Absatz, Nummer 1. ThürBO) werden (Prüfsachverständiger für Brandschutz). Die brandschutztechnische Stellungnahme ist nicht als Prüfbericht für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises zu betrachten.
25. Generell gilt, dass für Industriebauten mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m² müssen in jedem Geschoss mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende bauliche Rettungswege vorhanden sein müssen. Dies gilt für Ebenen oder Einbauten mit einer Grundfläche von jeweils mehr als 200 m² entsprechend.
Grundsätzlich sind die Rettungswege ausreichend breit zu dimensionieren und den Erfordernissen aufgrund der körperlichen Konstitution der Nutzer anzupassen sowie eine klare Streckenführung aufweisen, allgemein zugänglich, sicher und ohne fremde Hilfsmittel nutzbar (in Fluchtrichtung) sein.
Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.
Diese Türen dürfen während der Betriebszeit, also während der Zeit wo sich Personen im Objekt aufhalten, nicht verschlossen werden bzw. sein.

Abfall:

26. Alle während des Anlagenbetriebs anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) umfasst

Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

27. Die Einstufung von Abfällen hat nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Verantwortlich für die Abfalleinstufung ist grundsätzlich der Abfallerzeuger.
28. Erzeuger von gefährlichen Abfällen sind nachweispflichtig gemäß § 50 KrWG sowie gemäß § 49 Abs. 3 KrWG auch registerpflichtig. Nachweise und Register sind entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Zwar sind nach § 2 Abs. 2 NachwV Abfallerzeuger mit einer jährlichen Anfallmenge von nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) von den Nachweispflichten ausgenommen. Die Pflicht zur Führung von Übernahmescheinen bleibt jedoch bestehen.
29. Bei der Entsorgung von Altölen sind die Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
30. Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können (z. B. gewerbeähnlicher Hausmüll mit Abfallschlüssel 200301), sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).
31. Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen.
32. Werden im Rahmen der Errichtung der Anlage mineralische Abfälle (wie z. B. Bauschuttrecyclingmaterial) zur Erfüllung bautechnischer Anforderungen bei der Herstellung technischer Bauwerke eingesetzt (z.B. zur Herstellung von Zufahrtswegen, Kran- und Montageflächen), sind grundsätzlich die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M20, aktueller Stand: 06.11.1997), der allgemeine Teil in der derzeit gültigen Fassung vom 6.11.2003 und die jeweils gültigen einschlägigen technischen Regeln sowie die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.